



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**  
Sitzungsort : **Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**  
Sitzungstag : **Montag, 18.12.2017**  
Sitzungsbeginn : **17:10 Uhr**  
Sitzungsende : **19:25 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup  
Herr Achim Berkenkötter  
Herr Wolfgang Bovekamp  
Frau Marita Bromann  
Herr Edmund Dalecki  
Herr André Drinkuth  
Herr Ernst-Rainer Fust  
Herr Daniel Hagemeier  
Herr Peter Hellweg  
Herr Winfried Kaup ab 17.20 Uhr  
Herr Hubert Kobrink  
Frau Beatrix Koch  
Herr Bonito Kohaus ab 17.40 Uhr  
Frau Barbara Köß  
Frau Hiltrud Krause  
Herr Ludger Lücke  
Herr Ralf Niebusch  
Herr Uwe Opitz  
Herr Thomas Populoh  
Herr Holger Post  
Herr Werner Pötter  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos  
Herr Christoffer Siebert

Herr Wolf-Rüdiger Soldat  
Herr Peter Sonneborn  
Frau Svea Stehmann  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Frau Lena Wickenkamp  
Frau Anne Wiemeyer  
Herr Martin Wilke  
Herr Michael Zummersch

bis Ende Öffentlicher Teil

**Verwaltung**

Herr Matthias Abel  
Herr Klaus Aschhoff  
Frau Heike Beckstedde  
Herr Volker Combrink  
Herr Ulrich Hölken  
Herr Michael Jathe  
Herr Ludger Junkerkalefeld  
Herr Manuel Kortenjan  
Herr Andreas Langer  
Frau Isabel Petermann  
Herr Jakob Schmid  
Frau Nadine Steinberg

**Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

**Gast**

Frau Melanie Wiebusch

nur im öffentlichen Teil der Sitzung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 6. November 2017 und vom 27. November 2017	5
4. Wahl einer Betriebsleiterin/eines Betriebsleiters Forum Oelde Vorlage: B 2017/I/3917	6
5. Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze zum 01.01.2018 Vorlage: B 2017/201/3854	6
6. Gebührenkalkulation 2018 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/600/3907	7
7. Gebührenkalkulation 2018 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/600/3906	9
8. Zuschussanträge Dritter zum Haushalt 2018 Vorlage: B 2017/200/3899	10
9. Wirtschaftsplan 2018 Vorlage: B 2017/EBF/3842	11
10. Haushaltssatzung 2018 Vorlage: B 2017/200/3847/1	11
11. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 Vorlage: M 2017/200/3901	29
12. Ergebnis des Standortvergleichs der neuen Mehrfachsporthalle "Zur Axt" gegenüber "Jahnstadion" Vorlage: B 2017/012/3902	30
13. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/320/3843/1	32

14.	Maßnahmenfreigaben	54
15.	Verschiedenes	54
15.1.	Mitteilungen der Verwaltung	54
15.2.	Anfragen an die Verwaltung	55

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Mitglieder des Rates, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Haunhorst und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Im Besonderen begrüßt er Frau Melanie Wiebusch, die sich dem Rat der Stadt Oelde zum Tagesordnungspunkt 4 „Wahl einer Betriebsleiterin/Wahl eines Betriebsleiters“ persönlich vorstellen werde.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

## Öffentliche Sitzung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Frau Schniederjürgen möchte wissen, ob es im Sinne von Rat und Verwaltung sei, dass an der Gesamtschule (Standort Bultstraße) keine Überdachung vorhanden sei und die Kinder daher keine Möglichkeit hätten, Regenpausen draußen geschützt zu verbringen. Ihrer Kenntnis nach, sei eine Überdachung oder ähnliches in Planung gewesen. Sie möchte wissen, warum daraus bisher nichts geworden sei.

Herr Bürgermeister Knop bestätigt, dass die Verwaltung beabsichtigt habe, eine Überdachung zu errichten. Die Schulleitung habe sich jedoch anders entschieden und organisiere die Regenpausen selbst. Auf Wunsch der Schulleitung würden die Regenpausen in den Räumlichkeiten des Mittagszentrums und in Räumen der Realschule verbracht. Auf weitere Nachfrage von Frau Schniederjürgen führt Herr Bürgermeister Knop erneut aus, dass die Verwaltung die Errichtung einer Überdachung im Freien vorgeschlagen, die Schulleitung jedoch eine andere Lösung gewollt habe.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### **2. Befangenheitserklärungen**

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### **3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 6. November 2017 und vom 27. November 2017**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig bei einer Enthaltung die Niederschriften über die Sitzungen vom 6. November 2017 und vom 27. November 2017).

**4. Wahl einer Betriebsleiterin/eines Betriebsleiters Forum Oelde**  
**Vorlage: B 2017/I/3917**

Herr Bürgermeister Knop begrüßt Frau Melanie Wiebusch und erläutert:

Herr Ludger Junkerkalefeld, Betriebsleiter von Forum Oelde, tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in die Freizeitphase der Altersteilzeit ein. Unter Berücksichtigung von noch bestehenden Urlaubsansprüchen scheidet Herr Junkerkalefeld im Mai 2018 aus dem aktiven Dienst bei der Stadt Oelde aus.

Die Stelle der Betriebsleiterin/ des Betriebsleiters wurde öffentlich ausgeschrieben. Einem mit Vertretern aller Fraktionen besetzten Gremium haben sich vier Bewerber/innen vorgestellt. Als Ergebnis dieser Auswahlgespräche wird Frau Melanie Wiebusch zur Wahl vorgeschlagen.

Frau Wiebusch stellt sich dem Rat der Stadt Oelde persönlich vor und schildert ihren bisherigen beruflichen Werdegang.

**Beschluss:**

Der Rat bestellt einstimmig Frau Melanie Wiebusch gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung NRW mit Wirkung vom 01.04.2018 zur Betriebsleiterin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forum Oelde“.

**5. Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze zum 01.01.2018**  
**Vorlage: B 2017/201/3854**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Im Haushaltsjahr 2015 wurden die Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen durch die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A von 216 v.H. auf 274 v.H. und der Grundsteuer B von 400 v.H. auf 504 v.H. teilweise ausgeglichen. Die Haushaltsausführung des Jahres 2016 sowie die unterjährige Entwicklung des laufenden Haushaltsjahres 2017 zeigen, dass sich die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen deutlich positiv darstellt, sodass eine Senkung der Grundsteuer-Hebesätze möglich ist.

Herr Bürgermeister Knop schlägt die Senkung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B vor.

Steuerart	Hebesatz 2018	Veränderung ggü. 2017
Grundsteuer A	260 v.H.	- 14 v.H.
Grundsteuer B	474 v.H.	- 30 v.H.
Gewerbesteuer	412 v.H.	+/- 0 v.H.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 23 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen die nachfolgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze:

**Satzung zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde****Präambel**

Aufgrund der

- §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und
- § 16 Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074),

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze vom 26. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **260 vom Hundert**.
  - b. Für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **474 vom Hundert**.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**6. Gebührenkalkulation 2018 für die Abfallentsorgung und Änderung der  
Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2017/600/3907**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11.12.2017 wurden die Gebührenabrechnung für das Jahr 2016 sowie die Gebührenkalkulation 2018 vorgetragen und eingehend erörtert.  
Der Rat sieht keinen weiteren Beratungsbedarf.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

**16. Satzung****zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 965-976)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150)
3. des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 05.07.2012,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 18.12.2017 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 05.07.2012 wie folgt geändert:

**Artikel 1****Änderung der Gebührensätze****Gebührensatz****§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 140,79 Euro           oder           monatlich 11,73 Euro
- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 211,19 Euro           oder           monatlich 17,60 Euro
- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 422,37 Euro           oder           monatlich 35,20 Euro
- die Gebühr je Liter Restabfall beträgt 1,76 Euro.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**7. Gebührenkalkulation 2018 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde**  
**Vorlage: B 2017/600/3906**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11.12.2017 werden die Betriebsabrechnungen für das Jahr 2016 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 vorgetragen und eingehend erörtert.

Der Rat sieht keinen weiteren Beratungsbedarf.

## TOP 6/7 – Gebührenveränderungen ab 2018

	2017	2018	Differenz
<b>1. Abfallentsorgung</b>			
80 l Restabfall	159,64 €	140,79 €	- 18,85 €
120 l Restabfall	239,46 €	211,19 €	- 28,27 €
240 l Restabfall	478,92 €	422,37 €	- 56,55 €
<b>2. Stadtentwässerung</b>			
Schmutzwassergebühr	2,37 €/m <sup>3</sup>	2,25 €/m <sup>3</sup>	- 0,12 €/m <sup>3</sup>
Regenwassergebühr	0,60 €/m <sup>2</sup>	0,58 €/m <sup>2</sup>	-0,02 €/m <sup>2</sup>

angewandter Kalkulationszinssatz: 5,9 %

Rat

18. Dezember 2017

15

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

### 10. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11.2016 (GV NRW. S. 965-976)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150)
- der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 18.12.2017 wie folgt beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,25 €.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,58 €.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<b>8. Zuschussanträge Dritter zum Haushalt 2018 Vorlage: B 2017/200/3899</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Der Förderverein Gaßbachtal Stromberg beantragt eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses von derzeit 20.000 Euro auf 30.000 Euro. Die Begegnungsstätte Drostenhof beantragt einen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die neuen Zuschussrichtlinien eine Erhöhung des Zuschusses für den Förderverein Gaßbachtal auf 25.000 Euro vorsehen. Für notwendige Investitionen werde der Förderverein zu gegebener Zeit einen gesonderten begründeten Antrag stellen. Diese Vorgehensweise habe die Verwaltung empfohlen.

Der Zuschuss für die Trägergemeinschaft Begegnungsstätte Drostenhof werde dauerhaft von 15.000 Euro auf 18.500 Euro erhöht.

Aufgrund des Beschlusses über die Neufassung der Zuschussrichtlinien in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.12.2017 sind die unter diesem Tagesordnungspunkt vorgesehenen Zuschussanträge des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg und der Begegnungsstätte Drostenhof obsolet bzw. hinfällig. Insofern könnte eine Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung erfolgen

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

<b>9. Wirtschaftsplan 2018</b> <b>Vorlage: B 2017/EBF/3842</b>
---

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen des folgenden Sachverhaltes:

Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Eigenbetrieb Forum Oelde vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Um für 2018 eine haushaltsrechtlich gesicherte Handlungsposition zu erhalten, soll der Wirtschaftsplan vorabberaten und entschieden werden. Dies ist insbesondere für die Planungen und Vermarktung der Veranstaltungen und für Investitionen im Jahr 2018 erforderlich.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan 2018 in der als Anlage beigefügten Form.

<b>10. Haushaltssatzung 2018</b> <b>Vorlage: B 2017/200/3847/1</b>
---

Antrag der CDU-Fraktion:

Herr Drinkuth teilt zunächst mit, dass die CDU-Fraktion aufgrund der Erläuterungen und Diskussionen im Finanzausschuss den Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Hochwassermanagements für das gesamte Stadtgebiet unterstütze. Im Vorfeld seien aber die Details im Fachausschuss zu besprechen, insbesondere im Hinblick auf den genauen Umfang, auf die Konsequenzen und auch auf das, was die Bürgerinnen und Bürger an Maßnahmen erwarten könnten.

Dann erläutert Herr Drinkuth Inhalt und Zielsetzung des Antrags (sh. Anlage) der CDU-Fraktion vom 18. Dezember 2017 (Einstellung von 20.000 Euro für die Schaffung von Anbauten am Thomas-Morus-Gymnasium). Herr Drinkuth nimmt auch Bezug auf das Schreiben des Schulleiters Herrn Dr. Hermeier (sh. Anlage), in dem u. a. darauf hingewiesen werde, dass bereits jetzt eine Raumnot am Thomas-Morus-Gymnasium bestehe. Den Ausführungen Dr. Hermeiers könne die CDU-Fraktion vollinhaltlich folgen. Konkret werde daher die Erhöhung der für Anbauten am TMG vorgesehenen Mittel um 20.000 Euro beantragt. Ferner sehe die CDU-Fraktion durchaus Lösungen hinsichtlich der temporären Nutzung von Schulcontainern oder der Räumlichkeiten der ehemaligen Overbergschule. Die finanziellen und pädagogischen Vor- und Nachteile seien abzuwägen und im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu diskutieren.

Herr Rodriguez teilt mit, dass Dr. Hermeiers Brief bekannt gewesen sei. Bekannt sei auch, dass Dr. Hermeier die Nutzung der ehemaligen Overbergschule nicht befürworte. Die Ausführungen und Sorgen würden verstanden, so Herr Rodriguez. Insbesondere auch in Anbetracht des überaus unbefriedigenden Verlaufs der Baumaßnahme Gesamtschule Standort Bultstraße. Rat und Verwaltung seien bis heute nicht in der Lage gewesen, einen Beschluss sowohl über die Größe als auch über den damit einhergehenden Raumbedarf für die künftige Oberstufe der Gesamtschule herbeizuführen. Die SPD-Fraktion habe im Laufe des Jahres 2017 zweimal auf die Notwendigkeit hingewiesen, doch nichts sei getan worden, bemängelt Herr Rodriguez. Dieser Sachverhalt werde auch Inhalt seiner noch folgenden Haushaltsrede sein. Bei allem Verständnis für die Schulleitung des Gymnasiums, dürfe keine Planungskapazität der Verwaltung zu Ungunsten der Gesamtschule aufgewendet werden.

Frau Köß weist darauf hin, dass Mittel für Pavillonmodule für das Thomas-Morus-Gymnasium in den Haushalt 2018 eingestellt seien. Insofern frage sie sich, was der Antrag der CDU-Fraktion zum heutigen Zeitpunkt bezwecken solle.

Herr Abel führt aus, dass die Größenordnung des Antrages angemessen sei. Es gebe bereits Überlegungen, auf welchem Grundstück zusätzlicher Raum geschaffen werden könne. Es sei durchaus angezeigt, mit den Planungen zu beginnen. Da die entsprechenden Fachdienste des Baudezernates mehr Personal erhielten, würden die Maßnahmen am Gymnasium nicht zu Lasten der Gesamtschule gehen.

Herr Hellweg merkt an, dass an der Marienschule bereits Pavillons stehen und für das Gymnasium nicht erst Bedarf im Jahr 2026 bestehe.

Frau Wiemeyer teilt mit, dass die FDP-Fraktion den Antrag der CDU-Fraktion unterstütze. Die Problematik stelle sich bereits in 2018. Die Verwaltung habe ja soeben signalisiert, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden seien. Keinesfalls dürfe sich der Planungs- und Ausführungsverlauf wie an der Gesamtschule leider geschehen, wiederholen.

Auf Anfrage von Herrn Soldat erläutert Herr Drinkuth noch einmal kurz die Zielsetzung des Antrages der CDU-Fraktion. Dieser beinhalte zwei Maßnahmen. Zum einen die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Schaffung von Anbauten am Thomas-Morus-Gymnasium und darüber hinaus der ergebnisoffene Prüfauftrag zur übergangsweisen Aufstellung von Pavillons und/oder übergangsweisen Nutzung von Räumen der ehemaligen Overbergschule.

Frau Krause erinnert daran, dass der Rat der Stadt Oelde einstimmig beschlossen habe, sämtliche Kapazitäten auf die schnellstmögliche Fertigstellung der Gesamtschule zu konzentrieren. Wenn nun diese Maßnahme für das Gymnasium angestoßen würde, sei das ein Schlag ins Gesicht für die Elternschaft der Gesamtschule.

Frau Köß fasst erneut zusammen, dass für Maßnahmen am Thomas-Morus-Gymnasium Mittel in den Haushalt 2018 eingestellt seien und sie davon ausgehe, dass die Planungen in 2018 auch umgesetzt werden. Sie kann keinen logischen Grund für den Prüfauftrag erkennen und sie werde dem Antrag der CDU-Fraktion mit dem Passus „Nutzung von Räumlichkeiten der ehemaligen Overbergschule“ nicht zustimmen.

Auch Herr Soldat möchte wissen, worauf sich die zusätzliche Summe in Höhe von 20.000 Euro beziehe. Eine Nutzung von Räumen der ehemaligen Overbergschule komme nicht in Frage.

Herr Drinkuth erklärt, dass der Ausbau des Thomas-Morus-Gymnasium vorgebracht und Möglichkeiten zur Überbrückung der Zwischenzeit erarbeitet werden sollen. Die Thematik sei in der letzten Sitzung des Finanzausschusses diskutiert worden. Er schlägt vor, den Antrag der CDU-Fraktion zu teilen und über die beiden Punkte einzeln zu entscheiden.

Auch für Herrn Rodriguez stellt sich die Frage, ob die CDU-Fraktion aus den im Haushalt eingestellten 50.000 Euro mit den zusätzlich beantragten Mitteln nun eine Summe in Höhe von 70.000 Euro machen wolle.

Herr Jathe stellt klar, dass es sich bei den bereits für das Jahr 2018 eingestellten Mitteln in Höhe von 50.000 Euro um Mietkosten für übergangsweise Pavillonlösungen handele. Die nun beantragten 20.000 Euro seien Planungsgelder für den notwendigen Anbau. Die Planung für einen Erweiterungsbau sei allerdings unabhängig davon, da diese Maßnahme in 2019 angegangen werden solle. Dieser Zeitpunkt sei Herrn Dr. Hermeier jedoch zu spät.

Herr Bürgermeister Knop bekräftigt, dass die Planungskapazitäten für den Erweiterungsbau Thomas-Morus-Gymnasium auf keinen Fall zu Lasten der Baumaßnahme Gesamtschule Standort Bultstraße gehen werden. Er verbittet sich Aussagen wie „an der Gesamtschule könne kein gescheiter Unterricht stattfinden“. Das sei schlichtweg falsch. Ferner bittet Herr Bürgermeister Knop darum, die Schulen nicht gegeneinander auszuspielen. Es gebe zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Zahlen über die künftige Größenordnung der Oberstufe an der Gesamtschule, so dass auch nicht schon jetzt mit einer Fünfstufigkeit geplant werden könnte. Es lägen keine Versäumnisse der Verwaltung vor. Für die erste Oberstufe im Jahr 2019 würden Räume zur Verfügung stehen.

**Beschluss zum ersten Teil des Antrages der CDU-Fraktion vom 18. Dezember 2018** (Einstellung von zusätzlich 20.000 Euro beim Haushaltsansatz für Anbauten am Thomas-Morus-Gymnasium):

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 24 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Einstellung von zusätzlich 20.000 Euro beim Haushaltsansatz für Anbauten am Thomas-Morus-Gymnasium.

**Beschluss zum zweiten Teil des Antrages der CDU-Fraktion vom 18. Dezember 2018** (Prüfauftrag der Möglichkeiten der temporären Nutzung von Containermodulen oder der übergangsweisen Nutzung von Räumen der ehemaligen Overbergschule):

Der Rat beauftragt die Verwaltung bei 17 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Möglichkeit der temporären Nutzung von Containermodulen am Thomas-Morus-Gymnasium oder der übergangsweisen Nutzung von Räumen der ehemaligen Overbergschule zu prüfen.

#### **Herr Drinkuth hält die Haushaltsrede für die CDU-Fraktion:**

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,  
sehr geehrte Mitglieder des Rates,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*eigentlich könnte ich in diesem Jahr eine sehr kurze Haushaltsrede vortragen, die ungefähr so lauten würde:*

*Nachdem das Gesamtjahr 2016 mit einem deutlich positiven Jahresergebnis von rund 6,25 Mio. Euro abgeschlossen werden konnte, weist nun auch der aktuelle Finanzstatusbericht für das laufende Jahr anstatt eines Defizits einen Überschuss von über 3 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2018 hat die Verwaltung erstmals seit Einführung des NKF einen Haushaltsplanentwurf mit einem deutlichen Planüberschuss vorgelegt. Im kommenden Jahr sollen ungefähr 18,7 Mio. Euro für Investitionen bereitgestellt werden. Wir können also viele sinnvolle und große Projekte anstoßen, welche die Entwicklung unserer Stadt nachhaltig positiv gestalten werden. Auch Bund, Land, und der Kreis stehen aktuell finanziell gut da. Es ist also zusammengefasst „Alles in Butter.“ Weiter so!*

*So ganz möchte ich natürlich aber auf mein Recht, einen detaillierten Haushaltsbericht vorzustellen, nicht verzichten, auch wenn die Damen und Herren zu meiner Linken, und damit ist nicht die Verwaltung gemeint, sicherlich nichts dagegen hätten, wenn ich jetzt schon am Ende wäre.*

*Für die sehr gute Haushaltslage ist natürlich zu allererst die robuste Konjunktur in Deutschland verantwortlich. Wir profitieren in Oelde ganz besonders von der guten Wirtschaftslage der letzten Jahre. Wir erwarten für dieses Jahr Gewerbesteuererinnahmen von rund 25,8 Mio. Euro. Das ist nochmal deutlich mehr als im Jahr 2016, wo wir mit 20,969 Mio. Euro bereits einen Rekordwert erzielen konnten. Herr Bürgermeister Knop wies bei seiner Haushaltseinbringung aber darauf hin, dass in diesem Jahr Einmaleffekte, also Nachzahlungen für zurückliegende Jahre, in einem Gesamtwert von ca. 7 Mio. Euro*

zu dem besonders hohen Einnahmeergebnis geführt haben. Man sollte also jetzt auch nicht zu euphorisch werden und annehmen, dass das hohe Niveau auf die kommenden Jahre fortgeschrieben werden kann. Daher ist es nachvollziehbar, auch wenn wir hier auf eine zu konservative Einschätzung hoffen, dass die Verwaltung die Gewerbesteuererinnahmen in den kommenden Jahren deutlich niedriger angesetzt hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich unseren starken Gewerbebetrieben danken, da sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern maßgeblich dafür verantwortlich sind, dass es uns aktuell so gut geht. Wir werden uns als CDU-Fraktion auch weiterhin dafür einsetzen, dass sich die lokale Wirtschaft vor Ort wohlfühlt. Daher haben wir uns z.B. erfolgreich dafür stark gemacht, dass im Bereich der Bauordnung eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen wird. Wir möchten durch diese personelle Stärkung zusätzliche Ressourcen schaffen, um die vielen großen und komplexen Bauvorhaben in den kommenden Jahren besser abarbeiten zu können. Es muss das Ziel sein, und das fordere ich von Ihnen ein, Herr Bürgermeister Knop, dass die Oelder Bauverwaltung über die Stadtgrenzen hinaus für einen exzellenten Service und überdurchschnittliche Bearbeitungszeiten sowohl bei gewerblichen als auch privaten Bauvorhaben steht. Ich glaube, dass wir hier auf einem guten Weg sind.

Vor gut 3 Jahren mussten wir wegen der damals sehr schlechten finanziellen Haushaltslage die Grundsteuern A und B kräftig erhöhen. Aufgrund der aktuell sehr viel besseren finanziellen Rahmenbedingungen sind wir nun glücklicherweise in der Lage, die Hebesätze für unsere Bürgerinnen und Bürger wieder zu senken. Wir unterstützen den Vorschlag von Bürgermeister Knop, die Grundsteuern A und B maßvoll zu senken, ausdrücklich. Sofern sich in der Zukunft weitere Spielräume für zusätzliche Steuersenkungen ergeben sollten, werden wir diese gerne nutzen. Dies setzt aber eine weiterhin nachhaltig positive Haushaltsentwicklung voraus, die im Moment so noch nicht zu erkennen ist.

In einer guten wirtschaftlichen Lage besteht natürlich die Gefahr, dass man dazu neigen könnte, im Personalbereich zu schnell Stellen aufzubauen, die nicht unbedingt zwingend notwendig sind. Wir haben uns als CDU-Fraktion in den letzten Jahren immer sehr kritisch mit der Personalplanung der Verwaltung auseinandergesetzt. Deshalb war es uns auch wichtig, dass die zusätzliche Stelle im Baubereich durch eine Kompensation an anderer Stelle realisiert wird, damit der gesamte Stellenaufbau unverändert bei 6,2 Stellen verbleibt, so wie ursprünglich von der Verwaltung im Haushalt eingebracht. Auch dieses Ziel haben wir erreicht.

Wenn wir schon beim Stellenplan sind. Wir haben uns kürzlich erfolgreich für eine Ausweitung der Stelle der Klimaschutzmanagerin eingesetzt. Auch wenn die Stelleninhaberin aktuell nur eine Halbzzeitstelle ausübt, möchten wir mit der Vollzeitstelle eine zukünftige Stärkung bzw. Ausweitung dieses wichtigen Bereiches sicherstellen. Auch andere Anträge unserer Fraktion, wie z.B. zur zwingenden Beschaffung von E- oder Hybridwagen für städtische Bereiche, wenn der Einsatzzweck dies ermöglicht, oder den Einsatz von LED und Photovoltaik im Stadtgebiet machen deutlich, dass uns der Klima- und Umweltschutz vor Ort wichtig ist. Ich möchte betonen, dass dies keine Anträge für die Galerie sind, wie uns manchmal von anderen Parteien vorgeworfen wird, sondern ernstgemeinte Vorhaben aus eigener Überzeugung. Wir müssen in den kommenden Jahren weitere sinnvolle Maßnahmen umsetzen, um als Stadt zur Erreichung unserer ambitionierten Klimaschutzziele beizutragen. Hier gibt es tatsächlich auch mal Gemeinsamkeiten mit den Grünen.

Im Gegensatz dazu steht aber die Entwicklung im Baugebiet Benningloh II. Neben den deutlichen Unterschieden bei der Bewertung dieses Themas zwischen den bürgerlichen Parteien und der rot-grünen Koalition hat sich die Fraktionsvorsitzende der Grünen auch keinen Gefallen damit getan, die Frage der aus unserer Sicht klar erkennbaren Befangenheit zum Inhalt einer öffentlichen Diskussion im Ausschuss zu machen. Dass die SPD dann auch noch die Sichtweise der Grünen unterstützt, kann man nur mit einem Kopfschütteln bewerten.

Wir sind uns sicherlich (fast) alle darüber einig, dass wir zwingend und zügig Bauland für Ein- und Mehrfamilienhäuser benötigen. Die Nachfrage ist aufgrund der aktuell wirtschaftlich guten Lage und der Niedrigzinsen erdrückend. Über 150 Bauwillige warten darauf, endlich mit dem Traum vom

Eigenheimbau zu starten. Es war uns allen bewusst, dass die Entwicklung im Baugebiet Benningloh II nicht einfach wird. Aber wir haben immer betont, dass die Entstehung des neuen Baugebietes von flankierenden Maßnahmen für eine sichere und funktionierende Entwässerung, auch im Bestandsgebiet Benningloh I, begleitet werden muss, die sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus gehen. Das Büro Bockermann Fritze stellte im September im Planungsausschuss eine überzeugende Planung für die Lösung der Entwässerungsproblematik vor. Ein sachkundiger Bürger der SPD fasste dann die Planung des Fachbüros passend als „schlüssiges Konzept“ zusammen. Trotz einer eilig einberufenen Sitzungsunterbrechung konnte der „Widerständler“ in den eigenen Reihen, der durchaus als Fachmann bezeichnet werden kann, nicht von der eigenen Fraktionsmeinung überzeugt werden, das verdient Respekt.

Wir werden nun die weitere Entwicklung des neuen Baugebietes Benningloh II positiv begleiten und sehr genau darauf achten, dass die gemachten Zusagen im Bereich der Entwässerung auch eingehalten werden.

Beim Thema Entwässerung landet man auch unweigerlich bei den aktuellen Problemen im Bereich der Friedrich-Harkort-Straße und Elisabethstraße. Hier gab es in der Vergangenheit viele Diskussionen zwischen Verwaltung, Politik und den Anwohnern, inwieweit die örtliche Situation zu verbessern sei. Externe Experten haben sich mit der Problemstellung auseinandergesetzt und letztendlich eine bauliche Variante vorgeschlagen, welche in einigen Bereichen für eine deutlich größere Aufnahmekapazität von Regenwasser im Kanal sorgt. Bei diesem Thema ist aber festzuhalten, dass die Stadt nie für einen 100%igen Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger sorgen kann, da dies sowohl baulich als auch finanziell unmöglich ist. Warum sich SPD und Grüne trotz nur geringfügiger Wirkungsunterschiede dann im Fachausschuss für eine rund 200 Tsd. Euro teurere Variante entschieden haben, kann ich persönlich nicht nachvollziehen. Ich bitte Sie, hier keine falschen Erwartungen in der Bevölkerung zu wecken. Fachlich fragwürdige Entscheidungen zu einem hohen Preis mag Ihnen einzelne Stimmen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bringen, dienen aber nicht dem Wohl der Stadt Oelde.

Kommen wir zu einem anderen sehr wichtigen Thema, der Entwicklung unserer Bildungslandschaft. Wir haben in den letzten Jahren weitreichende Investitionen in unsere Schulen angestoßen und umgesetzt. Insbesondere die umfangreichen Umbaumaßnahmen an der Gesamtschule waren in den letzten Monaten häufig Thema in den Fachgremien und im Rat. Es war absolut richtig und notwendig, dass der Rat gemeinschaftlich eine höhere Priorisierung der Bauaktivitäten an der Gesamtschule bei der Verwaltung eingefordert hat. Ich bin davon überzeugt, dass nun alle beteiligten Akteure an einem Strang ziehen werden, um die noch anstehenden Baumaßnahmen möglichst planmäßig erfolgreich abzuschließen, auch wenn dies sicherlich noch mit einigen Beeinträchtigungen im laufenden Schulbetrieb verbunden sein wird. Hier bitte ich die Lehrerschaft, Schülerinnen und Schüler und die Eltern um Verständnis.

Sehr negativ sind mir noch die öffentlichen Äußerungen von Funktionsträgern der SPD vom März 2017 im Zusammenhang mit der Situation an der Gesamtschule in Erinnerung. Man hatte hier die Verwaltung und auch die Fraktionen von CDU und FDP beschuldigt, ich zitiere: „dass man von Anfang an bei der Einrichtung der Gesamtschule darauf geachtet hätte, die billigste oder die schlechteste Variante zum Bau der Gesamtschule durchzusetzen“. Äußerungen zu Schimmelproblemen, welche durch mehrere Gutachten entkräftet wurden und eine zu kleine Mensa, die auch unberechtigt waren, sorgten u.a. dafür, dass aktiv Stimmung gegen die Verwaltung gemacht wurde. Ich distanziere mich eindeutig und ausdrücklich von dieser Art, populistische Politik zu betreiben und hoffe, dass zumindest nicht alle SPD-Ratsmitglieder diese unverantwortliche Vorgehensweise unterstützt haben. Nach einer deutlichen Ermahnung durch Bürgermeister Knop und auch von unserer Seite hat die SPD zwischenzeitlich scheinbar wieder auf den Pfad einer sachorientierten und konstruktiven Zusammenarbeit zurückgefunden. Ich hoffe, dass dies so bleibt.

Neben der Gesamtschule gibt es auch andere wichtige Entwicklungen in unserer Schullandschaft. Wir haben uns erfolgreich dafür stark gemacht, dass die ursprünglich weiter verschobene Fassadensanierung an der Von-Ketteler-Schule nun doch im kommenden Jahr angegangen wird. Die CDU-Fraktion hat sich in diesem Jahr bei mehreren Besuchen vor Ort ein Bild über den Zustand unserer

Grundschulen gemacht. Wir sind hier der Meinung, dass neben den Großinvestitionen an den weiterführenden Schulen die Grundschulen nicht ins Hintertreffen geraten dürfen. Auch hier sind Zukunftsinvestitionen für eine nachhaltig positive Entwicklung zwingend notwendig.

Der Schulleiter des TMG, Herr Dr. Hermeier hat in seinem Brief vom letzten Freitag auf den akuten Raumbedarf in unserem Gymnasium aufmerksam gemacht. Dieser besteht, wie einige andere Fraktionen irrtümlich angenommen haben, nicht erst in 6-9 Jahren, sondern schon heute. Die Entwicklung im Hinblick auf eine sehr wahrscheinliche Rückkehr von G8 zu G9 wird die Raumnot voraussichtlich noch weiter verstärken. Daher fordern wir bereits für den Haushalt 2018 einen Ansatz von 20 Tsd. Euro für Planungsarbeiten rund um die räumliche Weiterentwicklung des TMG. Hier muss schneller seitens der Verwaltung gehandelt werden.

Einen Meilenstein in der städtischen Entwicklung stellt die diesjährige Verabschiedung des Masterplans Innenstadt dar. Ich bin sehr froh darüber, dass alle Fraktionen gemeinsam hinter diesem wichtigen Projekt stehen, welches in den kommenden Jahren zur Umsetzung vieler sinnvoller Maßnahmen zur Attraktivierung unserer Innenstadt führen wird. Die Umgestaltung des Marktplatzes wird dabei sicherlich im Mittelpunkt stehen. Ich hoffe, dass das Ergebnis des Umbaus auch diejenigen Oelder Bürgerinnen und Bürger überzeugen wird, die der großen Modernisierungsmaßnahme aktuell noch kritisch gegenüberstehen. Hier wäre es mein Wunsch, Herr Abel, dass wir die Oelder Bürgerschaft bei der detaillierten Ausgestaltung der Baupläne weiter mit einbeziehen.

Neben der Innenstadt tut sich auch etwas im Vier-Jahreszeiten-Park. Hier sind im Wirtschaftsplan des Forums für 2018 100 Tsd. Euro für die Fortentwicklung unseres Parks vorgesehen. Wir haben uns zuletzt als CDU-Fraktion deutlich für Investitionen in den Vier-Jahreszeiten-Park eingesetzt, da wir nur so eine nachhaltig positive Entwicklung unseres Aushängeschildes sicherstellen können. Ich freue mich auf die neue Betriebsleiterin des Forums, Frau Wiebusch, die ab 1.4.2018 die Nachfolge von Herrn Ludger Junkerkalefeld antreten wird. Es wird eine ihrer ersten Aufgaben sein, sich um die Weiterentwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks zu kümmern. Dabei wünsche ich ihr viel Erfolg. An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei Herrn Ludger Junkerkalefeld bedanken, der am 30.06.2018 aus dem Dienst der Stadt Oelde ausscheiden wird. Lieber Ludger, Du hast in den zurückliegenden Jahren seit der Landesgartenschau wirklich einen tollen Job gemacht und Dich immer mit viel Herzblut und Leidenschaft für unsere Stadt bzw. unseren Park eingesetzt. Dabei warst Du aufgrund der vielen kritischen Äußerungen rund um die finanziellen Bedarfe des Forums sicherlich nicht immer zu beneiden. Du hast trotzdem Kurs gehalten. Danke für Deine Arbeit!

Auf keinen Fall vergessen an dieser Stelle darf ich die geplante Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes, welcher voraussichtlich im Jahr 2019 seine Arbeit aufnehmen wird. Hier haben einige Ratsmitglieder mit großem zeitlichen Aufwand maßgeblich dazu beigetragen, dass wir nun ein finanzielles Rahmenkonzept für die Realisierung verabschieden konnten. Ich möchte ganz besonders Norbert Austrup, Thomas Populoh, Peter Sonneborn und auch Werner Pötter danken, die sich in den letzten beiden Jahren sicherlich viele Nächte um die Ohren geschlagen haben, um die Voraussetzungen für die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes zu schaffen.

Bei all den vielen baulichen Projekten in unserer Stadt dürfen wir natürlich nicht die sozial Schwächeren in unserer Gesellschaft vergessen. Wir waren erst in der letzten Woche beim Oelder Tisch, um dort von der CDU-Fraktion Weihnachtsgeschenke zu überreichen. Ich möchte hier stellvertretend für alle Menschen, die sich in diesem wichtigen Verein engagieren, Herrn Geissen als Vorsitzenden des Vereins für die engagierte ehrenamtliche Arbeit danken. Wir als Stadt sollten auch in Zukunft Unterstützung leisten, wo sie vom Verein benötigt wird. Neben dem Oelder Tisch gibt es zahlreiche weitere Vereine in Oelde, die sich für das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger einsetzen. All den ehrenamtlichen Helfern sind wir zu großem Dank verpflichtet, da sie unsere Stadt so lebenswert machen. Daher ist es auch ein wichtiges Zeichen an die Oelder Vereine, dass wir die Zuschüsse um 20% erhöhen konnten.

Abschließend möchte ich noch ein paar weitere Dankesworte loswerden. Meiner Fraktion danke ich für die geleistete Arbeit im zurückliegenden Jahr. Ich wünsche mir, dass wir auch im kommenden Jahr viele

lebhaft Diskussionen führen werden. Unterschiedliche Meinungen sind dabei, auch wenn ihr mir das vielleicht nicht glaubt, gerne gesehen.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2017. Ich bin davon überzeugt, dass wir eine sehr leistungsfähige und motivierte Verwaltung haben. Hier wird es sicherlich eine Herausforderung in den kommenden Jahren sein, die Qualitätsstandards zu erhalten und dem Fachkräftemangel zu trotzen.

Dankbar bin ich zu guter Letzt auch der aktuellen Landesregierung, da sie als eine der ersten Amtshandlungen, und da hat sicherlich auch ein kleines bisschen unser Landtagsmitglied Daniel Hagemeyer mitgewirkt, die rot-grüne Solidarumlage abgeschafft hat, welche den Oelder Haushalt in den zurückliegenden Jahren unnötig belastet hatte.

Die CDU-Fraktion stimmt dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

### **Herr Rodriguez hält die Haushaltsrede für die SPD-Fraktion:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,

16.500 Euro - 5.000 Euro - 273.000 Euro - 80.000 Euro 20.000 Euro - 8.000 Euro und  
70.000 Euro

Dies, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind Zahlen, die in diesem Haushalt exemplarisch für Projekte stehen, auf die wir als Sozialdemokraten Wert legen.

16.500 Euro – diese Summe wollten wir für eine „Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zur steuerlichen Handhabe bei der Auflösung des bewirtschafteten Bereichs des Stadtparks, respektive des Eigenbetriebs Forums“ im Haushalt einstellen.

Wir wollten endlich Klarheit über die realen Auswirkungen haben, um nicht mehr mit Phantasiezahlen die Debatte führen zu müssen. Diese Klarheit wird von der Mehrheit dieses Hauses weiterhin abgelehnt.

5.000 Euro - ist eine weitere Summe dieses Haushaltes. Damit möchten wir frühzeitig Entwicklungen innerhalb der Bevölkerungsstruktur, in allen unseren Ortsteilen und der gesamten Kernstadt begutachten lassen. Aus unserer Sicht muss die Seniorenarbeit stadtweit ausgebaut werden. Unser Antrag ist erfreulicherweise angenommen worden. Nur hätten wir uns eine solche Einsicht bereits bei der Diskussion um das Letter Altenheim gewünscht.

Wir betrachten unsere Stadt als Ganzes, meine Damen und Herren. Als ein Gemeinwesen und nicht unterteilt in unterschiedliche

„Sozialräume“. Für einen Oelder ist es nach unserer Überzeugung besser, in unserer Stadt wohnen zu können, als im Rest des

Kreises oder gar Nachbarkreises. Hier wurde der engagierte Einsatz zweier Letter Sozialdemokraten unzureichend gewürdigt. Auch wenn es ohne diesen Einsatz gar keinen Standort in Lette gegeben hätte.

273.000 Euro - Das sind 0,32 % unserer gesamten Erträge. Um diese Summe wollten wir die Oelderinnen und Oelder zusätzlich weniger belasten. Bei einem stattlichen prognostizierten Überschuss von etlichen Millionen in unserem Haushalt.

Meine Damen und Herren, die Grundsteuer B ist eine der unsozialsten Steuern, die wir bundesweit erheben. Und unsere Bürgerinnen und Bürger subventionieren mit diesen Beiträgen unsere erfreulicherweise sehr gut verdienende Oelder Wirtschaft mit zehntausenden von Euro.

Ich sehe Fragezeichen in Ihren Gesichtern?

Über die fiktiven Hebesätze des Landes werden wir bei der Kreisumlage mit ca. 20,65 Millionen Euro an Gewerbesteuer veranlagt. Da wir aber unsere Unternehmen mit fast 250.000 Euro weniger belasten, müssen wir diese „Steuerschuld“ anderweitig ausgleichen. Wir holen uns fast 520.000 Euro bei der Grundsteuer B, mehr als uns fiktiv unterstellt wird. Die Differenz zwischen fiktiven Sätzen und unseren Sätzen beträgt gut 270.000 Euro. Also ungefähr die Zahl, die Sie den Bürgern weiter zumuten wollen und wir nicht. Ich betone nochmals: dies ist unsozial.

80.000 Euro – hier haben wir uns für ein - vom Bürgermeister bereits vor 20 Monaten öffentlich angekündigtes - Gutachten über die oberirdischen Fließwege bei Starkregenereignissen eingesetzt. Die Entscheidung hätte knapper nicht sein können. Doch hoffen wir, besonders für die vom Starkregen betroffenen Bewohner von Benningloh I und zukünftig II, aber auch für alle anderen leidgeplagten Bürgerinnen und Bürger, dass sie von dieser Betrachtung profitieren werden. Schöner als Herr Soldat von der FWG Fraktion mit seinem Vergleich der Vorsorgeuntersuchung beim Arzt, hätte man es nicht formulieren können. Danke dafür.

20.000 Euro – Diese kleine Summe haben wir in den Haushalt einstellen können, um die Wohnungsknappheit, insbesondere für finanzschwache Oelderinnen und Oelder, ein wenig zu lindern.

Regelmäßig stellt die Verwaltung dar, wie groß die Not in diesem Bereich ist. Doch tut sich bei diesem Thema in der Umsetzung nichts. Seit bald zwei Jahren, wissen wir, dass am Nienkamp gebaut werden soll. Wir befürchten dasselbe Hin und Her wie bereits an der Stifterstrasse. Wir warten, bis ein Investor gewillt ist, seine Renditepläne auf städtischen Grundstücken umzusetzen.

Hier werden private Profitinteressen vor das Allgemeinwohl gestellt. Wir bekommen an der Stifterstrasse 9 Wohnungen weniger mit Mietpreisbindung, als wir planten, damit sich ein Investor die Rendite einstreichen kann. Dass wir einstimmig, in Abstimmung mit den Anwohnern, einen anderslautenden Beschluss hatten, ist nunmehr irrelevant geworden.

Selten sind hier, in diesem Hause, die unterschiedlichen Auffassungen über Gemeinwohl versus neoliberalen Ausverkauf städtischer Grundstücke und Aufgaben so deutlich geworden.

8.000 Euro – Dieses Geld wird uns die Einrichtung von zwei Querungshilfen für Rollstuhlfahrer, Rollatoren und Kinderwagen im Bereich des Vicarieplatzes ermöglichen. Endlich. Eine Maßnahme, die schon seit geraumer Zeit angemahnt war. Die Verwaltung meinte aber letztes Jahr, man könne dies im Zuge des Umbaus der gesamten Geiststrasse erledigen und lehnte unseren Antrag ab. Um dann festzustellen: „Wir können gar nicht umbauen, da dort noch Fördergelder drauf liegen“. Das nenne ich mal einen guten Überblick der Verwaltung. Übrigens, eine Information, die man zufälligerweise erfährt und nicht öffentlich im Ausschuss von der Verwaltung angesprochen wird. Diese Planung verschwindet einfach wieder in der Schublade. Und wir hatten noch in unserem damaligen Antrag gesagt, dass wir eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Umbau der Geiststraße“ in 2017 bezweifeln würden.

70.000 Euro – diese Zahl finden wir 2016 im Haushalt. Diese Zahl finden wir 2017 im Haushalt und wir finden sie auch 2018 wieder im Haushalt. Diese Zahl ist stellvertretend für die Planungs- und Durchführungskapazitäten unserer Verwaltung. 70.000 Euro für ein Pausendach. 70.000 Euro von geplanten fast 12 Millionen Euro Bautätigkeit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich zitiere uns selbst aus der Rede zum Haushalt 2017: „Wir wollen und werden die Menschen nicht im Regen stehen lassen. Weder an der Realschule bei undichten Decken, noch in den Baugebieten des Oelder Nordens.“

Meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

2016 standen Baumaßnahmen in oder an unserer Gesamtschule in Höhe von 2,84 Millionen Euro im Haushalt. Ausgegeben wurden 470.244 Euro. Lediglich 16,5 % der freigegebenen Summe.

2017 standen 2,11 Millionen Euro bereit - und wahrscheinlich werden wir sehen, dass diese auch nicht komplett verbaut wurden. Denn in diesem Jahr stehen - statt der letztes Jahr noch angedachten NUR 750.000 Euro - neue stattliche 1,93 Millionen gegenüber.

Wie lange wollen Sie eigentlich noch auf den Nerven von Eltern, Lehrern und Kindern herumtrampeln?

Wir haben Ihnen letztes Jahr, hier von dieser Stelle aus, zugerufen und gebeten:

„Wir müssen den politischen Willen haben die Baumaßnahme am Realschulgebäude zügig und schnell zu beenden. Wir müssen für die derzeit 763 Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule ein politisches Zeichen setzen, dass wir es ernst meinen mit der Fertigstellung der Gesamtschule.“

Hier muss die Stadtverwaltung die Maßnahmen intensiver vorantreiben. Und sagen sie uns nicht immer, sie hätten dafür kein Personal. Denn ich bezweifle, dass die Planungen für die Innenstadt, die Planungen für den Pendlerparkplatz, die Diskussion um einen „Markenkern“ der Stadt oder das neue Baugebiet so einen hohen Stellenwert haben im Vergleich zu den Menschen, die maßgeblich die Oelder Zukunft darstellen.“ Zitatende

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Ratsmitglieder

sagen Sie also nicht, Sie hätten es nicht gewusst. Wir haben Sie darauf hingewiesen: es gibt kein wichtigeres Projekt, als die Fertigstellung der Gesamtschule in dieser Stadt.

Und was haben Sie getan: die Innenstadtgestaltung wurde vorangetrieben, unzählige Stunden bei Benningloh II investiert – weil Sie ja kein neutrales Gutachten wollten, wie es Grüne und wir vorschlugen. Dieses Gutachten wäre wahrscheinlich schneller und auch gleich teuer gewesen - beim Markenkern sind hingegen Fortschritte gemacht worden etc. etc.

Aber die geplanten 2,11 Millionen Euro für die Gesamtschule werden Sie wohl nicht verbaut haben.

Und daher heulen Sie alle hier bitte keine Krokodilstränen und stellen dann endlich in diesem Sommer fest: „Jetzt muss aber die Gesamtschule an Priorität eins stehen“.

Da hätte Sie von Anfang an stehen müssen. Sie alle - und nicht wir, die SPD - wollten bewusst diesen kritischen Weg des Umbaus im Bestand gehen. Sie tragen die politische Verantwortung für diese sich verschleppende, zermürbende, never-ending-story, und wir, die SPD, sind es leid, immer wieder beschwichtigend vor allem auf die Eltern einzuwirken und zu moderieren.

Vor vielen Jahren hat sich einmal die Mehrheit dieses Rates bei einem Oelder Unternehmer öffentlich dafür entschuldigt, dass wir, die SPD Oelde, diesen Unternehmer politisch auf unserer Website mal etwas schärfer kritisiert haben. Eine vollkommen absurde, lächerliche Nummer damals.

Hier und heute wäre es aber geboten, meine Damen und Herren, sich bei den Eltern, Lehrern und vor allen den Kindern der Gesamtschule zu entschuldigen, die diese Zustände viel zu lange Zeit aushalten mussten und noch weiterhin müssen werden.

Aber es ist schon bemerkenswert, wie immer wieder kleinere, politische Störfeuer den Bau- und Planungsfortschritt zumindest nicht beschleunigen. Bei folgenden Projekten wurde der Sinn angezweifelt: Bau Parkplatz, Bau Naturwissenschaftstrakt, Bau Außengelände und jetzt noch druckfrisch: Standort Sporthalle, Ausstattung und Nutzung der Halle. Ich persönlich werde langsam den Gedanken nicht los: hier ist das System der Fehler....

Vielleicht kommt dies alles ja einigen Mitgliedern des Rates gar nicht so ungelegen, auch wenn ich persönlich keinen gehört habe,

der der Gesamtschule möglichst viele Steine in den Weg legen wollte. Andererseits weiß man von moderateren, nachdenklicheren hier Anwesenden, die hinter vorgehaltener Hand bereits sagen, dass mit dem Neubau an der Gesamtschule - damaliger SPD Vorschlag - wäre wohl doch die bessere Idee gewesen. Das ist aber der Schnee von vor drei, vier Jahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulleiter des TMG hat uns Ratsmitgliedern letzten Freitag einen Brief geschickt. Wir können die Ausführungen von Herrn Dr. Hermeier sehr gut verstehen. Er macht sich große Sorgen über die zukünftige Raumgestaltung am TMG. Auf Grund des absolut unbefriedigenden Verlaufs der Baumaßnahmen an der Gesamtschule vollkommen verständlich. Denn angesichts der Tatsache, dass Rat und Verwaltung es bis heute nicht geschafft haben, einen Beschluss über die Größe und die damit verbundenen Raumkapazitäten der Oberstufe der Gesamtschule herbeizuführen, muss er als Schulleiter darauf hinweisen.

Wir haben bereits im Laufe dieses Jahres zweimal darauf aufmerksam gemacht, dass ein Beschluss laut Zeitplan dieses Rates herbeigeführt werden muss. Die Gesamtschule beginnt ihre Oberstufe in eineinhalb Jahren. 2021 haben wir 9 Jahrgänge an unserer Gesamtschule. Am TMG erst wieder 2026. Bei allem Verständnis für das Gymnasium: es darf keine Planungskapazität mehr zu Ungunsten der Gesamtschule verschwendet werden.

Doch wenn dieser Rat die geplanten Baumaßnahmen wieder so vollstopft, und immer wieder neue schicke Projekte reindrückt und die Verwaltung auch noch stolz vollmundig verkündet: ja, das kriegen wir auch noch hin, dann fehlt mir persönlich der Glaube, dass hier Rationalität der Maßstab ist.

Sie werden es wie immer nicht schaffen, die hier gestellten Wunschbudgets auch nur annähernd zu erreichen. Es ist einfach Träumerei zu glauben, unsere Verwaltung wäre im nächsten Jahr DOPPELT so leistungsfähig wie bisher.

Ich persönlich schenke jedem, der hier sitzenden Verwaltungsmitarbeitern im Bereich Bauen eine Flasche guten spanischen Cavas (oder fallweise bei mir gegen Rotwein einzutauschen), wenn wir in der Abrechnung 2018 auch nur 80% der investiven Auszahlungen für Baumaßnahmen erreichen, die hier heute verabschiedet werden sollen.

Wir verweisen auf die im Finanzausschuss dargestellte Übersicht der geplanten und de facto umgesetzten Baumaßnahmen. Wir stellen diese auch jedem Interessierten gerne nochmals zur Verfügung.

Verstehen Sie uns nicht falsch, meine Damen und Herren. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass unsere Mitarbeiter in der Bauverwaltung einen tollen Job machen. Und dies an oder sogar über der Belastungsgrenze. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich. Diese engagierten Mitarbeiter können nur das ableisten, was Ihnen der Verwaltungsvorstand vorgibt. Und dabei sind gravierende Fehler und Fehleinschätzungen seitens der Verwaltungsspitze gemacht worden.

Herr Knop, Herr Jathe, Herr Abel: Die Leistung einer Verwaltung hängt nicht von der Größe der Budgets ab, sondern von der Umsetzung der politisch vorgegebenen Maßnahmen. Und wenn die Vorgaben der Politik unrealistisch sein sollten, dann ist es ihre primäre Aufgabe, dies auch zu thematisieren. Dafür sind Sie politische Beamte. Das ist Ihr Job!

Meine sehr verehrten Anwesenden, die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde lehnt daher den Haushalt 2018 mit seinen Anlagen ab.

Zum Ende wünscht die SPD-Fraktion der Stadtverwaltung, den Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat und allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern unserer Stadt besinnliche und ruhige Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2018. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

### Herr Niebusch hält die Haushaltsrede für die FWG-Fraktion:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen haben die Haushaltsberatungen seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum Haushaltsjahr 2008 verfolgt. In der Planung des Jahres 2018 mussten wir uns diesmal **nicht** gerade so über Wasser halten. Das unschöne Wort „Haushaltssicherungskonzept“ kam in den Beratungen der Ausschüsse nicht vor. Die Grundlage für diese Situation verdanken wir in erster Linie den Unternehmen, die in den Jahren 2016 und 2017 zu einer guten Einnahmesituation beigetragen haben und dieses (hoffentlich) auch im kommenden Haushaltsjahr tun werden.

Ohne diese Entwicklung gäbe es kaum Mittel für Investitionen, für Zukunftskonzepte und größere Sanierungsmaßnahmen.

Ohne diese Mittel wäre eine 10 Mio. EUR Investition wie die neue Feuer- und Rettungswache ohne neue Schulden nicht möglich gewesen.

Ohne diese Entwicklung gäbe es keinen Spielraum zur Erhöhung freiwilliger Zuschüsse an die Vereine in unserer Stadt.

Und: Wir hätten mit Sicherheit keine Gelegenheit gehabt, **über die Höhe einer Grundsteuerhebesatz-Reduzierung** zu diskutieren.

Erträge der Unternehmen, die letztlich zu dieser Einnahmesituation geführt haben, sind zu einem großen Teil von den Mitarbeitern alter und neuer Unternehmen generiert worden, deren Dynamik die Stadt mit entsprechenden Flächen, z.B. am Landhagen oder im A2-Gewerbegebiet, unterstützen konnte. Und zwar **RECHTZEITIG**.

Wir haben uns darüber gefreut, dass diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter in Oelde bleiben oder nach Oelde kommen wollten.

Und bisher galt dies auch für Unternehmen in der AUREA, deren Flächen gemeinsam mit unseren Nachbarstädten innerhalb von 10 Jahren nahezu vollständig vermarktet wurde. In einem Prozess, der vom AUREA-Aufsichtsrat begleitet wird, in welchem alle Räte und alle Parteien vertreten sind.

Umso mehr verwundert es uns, dass diese seit mehr als 10 Jahren funktionierende Arbeit teilweise in Frage gestellt wird, sobald dieses Gremium ein Grundstück an einen Investor verkauft, der wiederum Gebäude für ein erfolgreiches amerikanisches Unternehmen errichtet, welches es aufgrund seiner Dynamik in gut 20 Jahren auf mehr als 500 Tsd. Mitarbeiter gebracht hat. Und von dessen Ansiedlung jetzt angeblich Probleme ausgehen: Verkehrskollaps an der Autobahn, wenn 300 bis 400 Mitarbeiter zu ihrer Schicht anrücken. Oder wenn LKW über 24 Stunden am Tag verteilt Ware bringen und wieder abholen. Wohnungsknappheit, wenn ein Teil der Mitarbeiter in den Gemeinden des Umlandes Haus oder Wohnung sucht. Servicewüste Oelde und Rheda-Wiedenbrück, weil trotz angeblich bescheidener Arbeitsverhältnisse Mitarbeiter aus anderen Betrieben der Städte dort eine Anstellung finden könnten. Unseres Erachtens sind das Luxusprobleme, um die uns viele Städte beneiden.

Die positive Einnahmeentwicklung der Stadt Oelde soll für nachhaltige Investitionen, für eine zusätzliche Schuldentilgung und für eine angemessene Grundsteuerreduzierung genutzt werden. Natürlich trägt die FWG das mit.

Aber wenn diese Dynamik erhalten werden soll, müssen wir auch **RECHTZEITIG** Vorsorge schaffen. Wir selbst müssen auch entsprechende Dynamik entwickeln.

Mitarbeiter von Unternehmen in Oelde, die hier zunächst keine Wohnung finden, und ich spreche dabei von der Mietwohnung in unterschiedlichen Größen und unterschiedlichen Preisklassen und nicht vom freistehenden Einfamilienhaus, und dann in Gemeinden des Umlandes ziehen, bleiben auch auf Dauer dort und nicht in Oelde.

Gerade in der Innenstadt muss nach Auffassung der FWG mehr Wohnraum geschaffen werden. Die einmalige Gelegenheit, auf einem großen eigenen Grundstück an der Overbergstraße ein gemischtes Wohnquartier mit hoher Lebensqualität für Jung und Alt, für Familien und Einzelpersonen, für gut und weniger gut betuchte Menschen zu schaffen, wird leider von allen Fraktionen, außer der FWG, zugunsten der VHS geopfert, obwohl die VHS adäquat versorgt ist.

*Eine Wohnraumbedarfsanalyse hilft niemandem, wenn man nicht willens ist, alte Zöpfe abzuschneiden bzw. nicht benötigten Altbestand abzuräumen und neu zu überplanen.*

*Ein solches Quartier würde auch die Funktion der Innenstadt als lebendiger Mittelpunkt der Stadt stärken. Mehr als jede noch so gute Maßnahme in der Fußgängerzone.*

*Natürlich sollen die Umbaumaßnahmen im Gebäude der Realschule/Gesamtschule für Schüler und Lehrer erträglich umgesetzt werden. Gleichzeitig muss geprüft werden, welche Auswirkungen eine Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium auf die Planungen der Schulen hat.*

*Auch die Folgen der Flüchtlingskrise und deren Finanzierung führen zu dauerhaften Aufgaben und dauerhaften Ausgaben. Die finanziellen Belastungen hat die Verwaltung beziffert. Das, was zur Bewältigung der Situation von Seiten der Verwaltung und von vielen Ehrenamtlichen geleistet wird, ist nicht in Zahlen abzubilden.*

*Dafür im Namen meiner Fraktion herzlichen Dank an alle Beteiligten.*

*Folgendes zu den Ausführungen in der Haushaltsrede der SPD-Fraktion:*

*Soziale Ausrichtung: - Verweis auf Jugendhilfe, Kreisumlage (-> LWL), Flüchtlingshilfe, freiwillige Unterstützung der Vereine*

*Sozial und Grundsteuer: - Verweis auf unsoziale Mehrwertsteuererhöhung Kabinett Merkel I mit SPD-Müntefering und SPD-Steinbrück und gebrochene Wahlversprechen)*

*Es werden auch wieder schlechtere Zeiten kommen. Wir wissen nur noch nicht, wann.*

*Daher ist es für die uns ein wichtiges Kriterium, welche Investitionsentscheidungen Folgekosten nach sich ziehen und in welcher Höhe.*

*Die Bildung der „Marke Oelde“ als Antwort auf den stärker werdenden Wettbewerb der Kommunen wurde einstimmig vom Rat beschlossen. Hierbei soll die Innenstadt als „Treffpunkt mit Flair“ eine wichtige Rolle spielen. Dazu gehört auch eine ansprechende Gestaltung des Marktplatzes. Unter schlechteren Rahmenbedingungen wäre der FWG diese Entscheidung sicherlich sehr schwer gefallen. Aber diese Maßnahme wird vom Land NRW gefördert und zieht **keine** Folgekosten nach sich. Deshalb haben wir diese auch unterstützt.*

*Anders sieht die FWG **mehrheitlich** die immer wieder ins Spiel gebrachte „Multifunktionshalle“ anstatt einer reinen Sporthalle für Schulen und Sportvereine.*

*Wir möchten **mehrheitlich** nicht 1 oder 2 Mio. EUR zusätzlich für die Möglichkeit von Veranstaltungen investieren. Solche Veranstaltungen tragen sich meistens nicht. Und wenn wir im Laufe des Jahres den heute zu beschließenden Etat für diese Maßnahme um diesen Betrag kürzen können, dann werden wir darüber nachdenken müssen. Die Folgekosten einer Multifunktionshalle sind zurzeit nicht einschätzbar. Wir sind nicht bereit, den Etat von Forum Oelde nochmals deutlich zu erweitern.*

*Im Namen meiner Fraktion möchte ich mich bei der Verwaltung und den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit im Laufe dieses Jahres bedanken. Wir stimmen dem Haushalt 2018 zu.“*

**Frau Köß hält die Haushaltsrede für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:**

*„Sehr geehrter Bürgermeister*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Alles wieder gut!*

Nach den Jahren des großen und ungebremsten Sparens sehen die Finanzen der Stadt Oelde wieder solide aus. Die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren schlagen für 2018 eine positive Ausrichtung ein. Keine Diskussion um weitere Stellenkürzungen oder Schließungen kommunaler Einrichtungen in Sicht. Erstmals seit Einführung des NKF hat die Stadt Oelde einen deutlichen Planüberschuss für das kommende Haushaltsjahr ausgewiesen. Die Tonlage in den aktuellen Anträgen und auch im vorliegenden Haushaltsentwurf des Bürgermeisters hat sich gewandelt: Heute können wir wieder den Ruf nach Steuersenkungen vernehmen und man hat auch kein Problem damit, Baugebiete mit hohen Zusatzkosten durchzupeitschen.

Wirklich alles gut? Für Bündnis 90/ Die Grünen hat sich im Grundsatz allerdings **nicht** viel verändert: Wie wir schon seit Jahren in diesem Gremium deutlich zum Ausdruck bringen und versuchen umzusetzen, müssen sämtliche Entscheidungen dem Nachhaltigkeitsgrundsatz folgen. Tun sie das nicht, eiern wir - je nach wirtschaftlicher Lage - vom „Spar Aktionismus“ in den „Spendier Modus“, ohne dabei die langfristig wirkenden Prozesse zu steuern. Worum es uns hierbei geht, möchte ich Ihnen kurz an einzelnen Themen darstellen:

Die Welt um uns befindet sich derzeit in einem starken Wandel. Das digitale Zeitalter ist bereits Realität. Amazon z.B. ist nicht nur mehr der anonyme Online-Buchhändler, sondern rückt als „Global player“ ganz konkret in unseren Oelder Wirkungsbereich. Das ist nur **einer** der Faktoren, welche die Welt in Oelde komplexer werden lassen und sie auch stärker verändern werden als in den vergangenen Jahren. Diese neuen Rahmenbedingungen verlangen nachhaltige Lösungen, welche auch die kommenden 10 Jahre überstehen werden (und welche für uns einen großen Teil generationengerechter Haushaltsgestaltung ausmachen). Bildungs- und Mobilitätskonzepte, die den Anforderungen einer sich stark wandelnden Kommune gerecht werden, gekoppelt mit einem sozial ausgerichteten und modernem – und ja – unbedingt auch einem **klimaneutralen** Wohnraumkonzept.

Das Thema „zukunftsfähiges Wohnraumkonzept“ zu bearbeiten, wird immer dringlicher. Natürlich auch getrieben durch Zuwanderung und die zu erwartende Amazon Ansiedlung. Hier geht es aber nicht darum, der Nachfrage nach Baugrundstücken mit Aktionismus zu begegnen, sondern vielmehr darum eine Betrachtung aller Facetten. Wie wollen wir Oelde hier aufstellen und entwickeln? Wie bekommen wir das Thema Flächenverbrauch langfristig und intelligent in den Griff? Wie gehen wir mit den Herausforderungen des Klimawandels um?

Diese Fragen verlangen nach einem integriertem Gesamtkonzept, in welchem alle Facetten ausgeleuchtet werden müssen, inklusive dem Umgang mit konfliktreichen Altimmobilien. Intelligente Antworten sind hier gefragt, die dem demographischen Wandel, dem erhöhten Wohnbedarf im sozialen Sektor und den veränderten Wohnbedürfnissen gerecht werden. Den aktuellen Haushaltsansatz zu diesem Thema unterstützen wir ausdrücklich. Politik und Verwaltung müssen hier zwingend in den proaktiven Modus übergehen. Bei Ihrer Streichung des Antrages „Jung kauft Alt“ ist dieser leider nicht gesehen worden als der, der er ist – nämlich als ein wichtiger Baustein im Gefüge einer Neuausrichtung. Wir werden uns allerdings dafür einsetzen, dass in der neuen Wohnraumstudie vergleichbare Lösungen entwickelt werden.

Die Situation an den Oelder Schulen, insbesondere der Gesamtschule und des TMG muss mit Priorität verbessert und die beschlossenen Maßnahmen zügig und vor allem transparent umgesetzt werden. Der erhöhte Raumbedarf am TMG zeigt, wie schnelllebig und wandelbar schulische Strukturen sind. Politische Entscheidungen – wie die bevorstehende Rolle rückwärts zum G9 – tragen natürlich zur Verschärfung der Situation bei. Bündnis 90/Die Grünen werden diesen erneuerten Wandel im System mit vorwärtstreiben und dafür sorgen, dass wir als Schulträger hier zügig vorankommen.

Inhaltlich, aber auch räumlich optimal aufgestellte Einrichtungen wie die Volkshochschule, die Stadtbücherei und auch das Kindermuseum sind ein starkes Signal, welches Oelde als Bildungsstandort hervorhebt. Leider mussten wir erfahren, dass die im Haushaltsansatz enthaltenen Mittel für Erweiterung bzw. Umzug erst in 2019 verwendet werden sollen. Ein Hauptgrund dafür liegt in der offensichtlich zu hohen Arbeitsbelastung der Verwaltung. Wir kommen hier nochmals auf den eingangs erwähnten Spar

*Aktionismus zurück: Die seinerzeit von der CDU forcierten Stellenstreichungen in der Verwaltung wirken sich halt langfristig – insbesondere im Baubereich - aus.*

*Der Bau einer neuen Mehrfachsporthalle ist aus unserer Sicht ein weiterer notwendiger Baustein im städtischen und schulischen Gesamtkonzept, der dringend zügig umgesetzt werden muss. Wir werden den Standort in der Nähe zur Gesamtschule unterstützen. Das derartige Projekte hinsichtlich Energieeffizienz ein Top level erreichen müssen und auch die Ertüchtigung zur Installation von Solartechnik beinhalten sollten, ist für Bündnis 90 / Die Grünen obligatorisch. Beim Bau der Rettungswache ist diese Ausrichtung ja leider dem damaligen Sparzwang zum Opfer gefallen. Aus unserer Sicht nicht nachhaltig gedacht und ein großer Fehler.*

*Womit wir beim Thema Klimaschutz in Oelde wären: Mit großer Freude sehen wir den Beschluss zur Fortführung der Stelle der Klimaschutzmanagerin. Ein wichtiger Baustein für die Umsetzung unserer Oelder Klimaschutzziele, da hier viele Projekte effektiv angestoßen und begleitet werden. Natürlich freuen wir uns auch über die 100%ige Zustimmung im Ausschuss für Umwelt und Energie, zur Mittelfreigabe für die Erstellung des Klimaschutz Teilkonzeptes Mobilität. Hier sollte die Basis entstehen für eine neuausgerichtete Mobilität hinsichtlich gleichberechtigter Verkehre. Ähnlich wie die Digitalisierung unsere Welt verändert, wird auch die zukünftige Mobilität eine vollkommen neue Ausrichtung haben. Diese Veränderungen können nur auf kommunaler Ebene initial umgesetzt werden. Allerdings werden wir einfordern, dass entwickelte Konzepte und Willensbekundungen aus diesem Haus keine bloßen Lippenbekenntnisse bleiben.*

*Denn trotz aller bisherigen Anstrengungen ist festzuhalten, dass wir noch meilenweit von der Erreichung unserer im Klimaschutzkonzept gesetzten Ziele – einer Reduzierung der CO<sup>2</sup> Emissionen um 17% bis 2020 - entfernt sind.*

*Nicht gut!*

*An dieser Stelle freuen wir uns natürlich sehr über die CDU, die durch ihre aktuellen Anträge unsere alten – seinerzeit allesamt von der CDU abgelehnten – Anträge wieder auf die Agenda gebracht haben. Liebe CDU: Wir stimmen diesen Anträgen zum Klimaschutz zu. Wir hoffen, dass Sie diesen Weg auch konsequent weiter gehen. Mal sehen ob dieser Sinneswandel auch bei neuen Projekten noch Bestand hat. Beim Stichwort neue Parkplatzanlage in Sünninghausen sehen wir hier leider schon wieder ein Abweichen vom Weg: Verkehrsplanung ist nur dann klimafreundlich, wenn sie nicht dazu führt, dass zusätzlicher Individualverkehr entsteht. Hier sollten andere Lösungen greifen.*

*In diesem Zusammenhang sei auch das Hochwasser-Risikomanagement genannt: Die Erstellung eines dreidimensionalen Katasters für das komplette Stadtgebiet ist eine wichtige Grundlage, um die Folgen des Klimawandels einzuordnen und Maßnahmen abzuleiten. Die CDU hat dies wegen eventueller Individualinteressen abgelehnt – so wie sie dies bereits im letzten Jahr getan hat. Das ist aus unserer Sicht nicht nur im Sinne von Nachhaltigkeit höchst inkonsequent, sondern widerspricht zumindest unserer Vorstellung von Arbeit für das Gemeinwohl und dem Schutz der Bürger/Innen im Rahmen unserer Mandatsausübung. Glücklicherweise haben sich hier andere Mehrheiten gefunden, die diesen unentbehrlichen Baustein ermöglichen.*

*Relativ unspektakulär verläuft das Thema Flüchtlinge in Oelde. Die hervorragende Arbeit der vielen Ehrenamtlichen wirkt sich äußerst positiv auf die Gesamtlage aus. Die Integration derer, die jetzt hier bei uns in Oelde eine neue Existenz aufbauen möchten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir auf vielen Ebenen begegnen müssen. Das genannte Wohnraumkonzept und auch die schulischen und außerschulischen Einrichtungen müssen verstärkt auf die neuen Bedarfe ausgerichtet werden. Wie der Bürgermeister in seiner Haushaltsrede bereits erwähnt hat: Hier sind höhere Zuwendungen des Landes und des Bundes zwingend notwendig.*

*Ein positiv anzumerkender Punkt ist das Thema Masterplan Innenstadt. Die im Haushaltsentwurf des Bürgermeisters enthaltenen Mittel sind unseres Erachtens ein erster Schritt in die richtige Richtung. Den langfristigen Mehrwert werden die Oelder BürgerInnen zu schätzen wissen. Dazu gehört auch das klare Bekenntnis zum Forum Oelde als weiterem Baustein eines attraktiven Lebensraumes. Wir wünschen*

dem neuen Management hier eine glückliche Hand und viele neue Ideen, die von einer breiten Öffentlichkeit getragen werden.

Bezüglich der Grundsteuern folgen wir dem Ansatz des Haushaltsentwurfes des Bürgermeisters. Dennoch bleibt anzumerken, dass uns in diesem Punkt Kontinuität und Verlässlichkeit wichtig ist. Schwankungen der Hebesätze je nach Kassenlage sind kein guter Ratgeber.

Abschließend möchten wir die Verwaltung nochmals darauf hinweisen, dass sie der Politik die von uns im Rahmen der Etatberatungen erbetene Auflistung aller Hoch- und Tiefbaumaßnahmen nach Prioritäten und Zeitrahmen in Kürze zur Verfügung stellt. Ausgehend von den Erfahrung im letzten Jahr benötigen wir diese zur Herstellung der Transparenz und damit für unsere Aufgabe der politischen Steuerung sowie für weitere Entscheidungen in 2018.

Um auf meine Ausgangsfrage zurück zu kommen: Nein – es ist nicht alles gut! Aber insgesamt zeigt der Haushaltsentwurf aus unserer Sicht – auch unter dem Einmaleffekt der guten Einnahmesituation – in einigen Punkten mehr Licht als Schatten. Bündnis 90 / Die Grünen stimmen deshalb dem aktuellen Entwurf zu.

Vielen Dank.“

#### **Herr Westbrook hält die Haushaltsrede für FDP-Fraktion:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Mitwirkende der Stadtverwaltung,  
liebe Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat,  
sehr geehrte Pressevertreter,  
verehrte Zuschauer und – hoffentlich – Zuhörer,

so eine Rede beginne und beende ich am liebsten mit einem Zitat. Ich habe eines gefunden, dass Sie vielleicht überraschen wird. Ich zitiere aus der FDP Haushaltsrede von vor 8 Jahren. Es ziemt sich nicht, sich selbst zu zitieren, daher erinnere ich daran, dass Hans-Gerd Voelker diese Rede 2009 an dieser Stelle hielt:

„nun zu dem, was den Oelder Liberalen am meisten am Herzen liegt: Das Herz unserer Stadt Oelde, nämlich die Innenstadt. Wenn die Innenstadt pulsiert, ist es das beste Anzeichen dafür, dass es der gesamten Stadt gut geht. Und darum sollten wir uns alle kümmern.“

Wie Sie wissen, haben wir inzwischen den Masterplan Innenstadt erarbeiten lassen und mit diesem Haushalt nun auch die Mittel eingeplant, die ersten Maßnahmen umzusetzen. Nun ja, gut Ding will Weile haben. Die Oelder Freidemokraten begrüßen ausdrücklich die Umgestaltung des Marktplatzes. Die politische Entscheidung dazu fiel einstimmig. Liebe Ratskollegen und -kolleginnen aus den anderen Fraktionen: Das war mutig und richtig! Und dafür danke ich Ihnen. Es gibt in der Oelder Bevölkerung auch Kritiker dieses Projektes. Das möchte ich nicht verschweigen. Im Gegenteil, darauf werde ich gegen Ende meiner Rede noch eingehen.

Ich darf zunächst aus dem weiteren Verlauf unserer Haushaltsrede 2009 zitieren:

„Handlungsbedarf gibt es dann, wenn vielleicht zukunftsweisende Konzepte, wie „Urbanes Wohnen“ in erneuerungswürdigen Quartieren, als intelligente Lösung zum Tragen kommt.“ Wir haben heute, 8 Jahre später, das Wibbelt-Carrée, in der Fertigstellung, das nun erstmals echtes generationenübergreifendes Quartierswohnen in Oelde umsetzt. Ähnliches erwarten wir auch, wenn die ungenutzten Gelände „alte Feuerwehr“ und „Overbergschule“ einer Wohnbebauung zugeführt werden können.

Sie sehen, wir lagen 2009 durchaus richtig mit unserem Hinweis.

Und ja, ich zitiere sogar noch eine dritte Stelle der Rede aus 2009:

„wie sie alle wissen, forderte die FDP-Fraktion in einem erweiterten Antrag einen Bericht zur Situation der Sportstätten in Oelde.

Im Ergebnis stellt der Bericht einen dringenden Bedarf an Hallenkapazitäten fest. Zum heutigen Zeitpunkt [also 2009!] fehlen schon 44 Stunden nur im Schulzentrum.

Der Bau einer Mehrfachsporthalle im Schul- und Sportzentrum ist also dringend notwendig.“ Die Verzögerung, bis jetzt schließlich die Entscheidung für den Neubau einer Sporthalle getroffen werden konnte, ist nicht dem politischen Unwillen oder fehlenden Mehrheiten geschuldet, sondern dem Geld oder mit anderen Worten: der fehlenden Zuverlässigkeit der kommunalen Einnahmen. Die starke Abhängigkeit von der Gewerbesteuer ist zwar in Jahren wie diesem ein Segen, jedoch seit 2009 eher Fluch.

Leider hat es bisher keine Bundesregierung geschafft, die Kommunalfinanzen auf sicherere Beine zu stellen.

Doch bleiben wir bei der Kommunalpolitik, sonst können wir das Essen im Drostenhof auf Weihnachten verschieben.

Die Fraktion der Freien Demokraten hat erfolgreich dafür geworben, dass vor der Auftragsvergabe für die neue Sporthalle ergebnisoffen geprüft werden soll, ob eine Mehrzweckhalle die bessere Alternative ist. Es ist uns wichtig, auch hier und heute noch einmal festzustellen, dass es dadurch nicht zu einer Verzögerung des Baubeginns kommen wird. Bis zur Februarratssitzung haben wir Zeit. Und diese wollen wir auch nutzen.

Lieber Herr Bürgermeister, wir wollen dieses Thema nicht zwei Minuten nach einer vorher unveröffentlichten PowerPoint Präsentation abschließend entscheiden. Wir brauchen eine öffentliche Diskussion um solche Themen, die eine Strahlkraft für die Zukunft unserer Stadt entwickeln können. Heute gibt es diverse Vereine und Institutionen in Oelde, die in unserer Stadt keinen geeigneten Veranstaltungsraum finden.

Deshalb sollten wir die Argumente für und wider sorgfältig abwägen. Dies wird, da bin ich sicher, der Ausschuss für Planung und Verkehr tun.

Meine Damen und Herren, es gibt noch einen weiteren Punkt in diesem Haushaltsplan 2018, der uns sehr am Herzen liegt: Das ist die Senkung der Grundsteuer. Erinnern wir uns kurz: Der Haushalt 2015, der ausschließlich die Zustimmung von CDU und SPD erhielt, setzte eine deutliche Erhöhung der Steuersätze durch. Diese Erhöhung war drastischer, als sie hätte sein müssen. Denn mehrere Einsparvorschläge, die damals kurzfristig vom Finanzausschuss verabschiedet wurden, blieben unberücksichtigt. Das schließlich war für uns Freie Demokraten einer von drei wichtigen Gründen, den Haushalt 2015 abzulehnen. Frau Wiemeyer sagte in ihrer Haushaltsrede:

„Über die Motive der CDU und SPD, dies [die Einsparvorschläge] unberücksichtigt zu lassen und einfach Sätze nach dem Beliebigkeitsprinzip festzulegen, möchte ich hier nicht spekulieren.

Die FDP Fraktion versteht ihren politischen Auftrag so, dass eine zukunftsweisende Politik im Sinne der Bürger gemacht werden soll. Zukunftsweisend ist aus unserer Sicht die radikale Reduzierung der Instandhaltungsaufwendungen und die komplette Streichung der Ansätze für den Masterplan Innenstadt nicht.

Die Festlegung der Grundsteueransätze ohne konkrete Bewertung der erzielten Änderungen ist keine Vorgehensweise im Sinne der Bürger.“

Heute, meine Damen und Herren, heute haben wir endlich die Gelegenheit, die Fehler dieser Groko-Entscheidung auszubügeln:

- Die Steuern werden um ein verträgliches Maß gesenkt.
- Für Instandhaltung der städtischen Gebäude sind wieder die benötigten 1,8 Mio.€ vorgesehen.
- Der Masterplan Innenstadt steht vor seiner Feuerprobe in der Wirklichkeit.

Die wahre Kunst in einem knappen Haushaltsjahr liegt darin, unsere Stadt nicht kaputt zu sparen! Umgekehrt wird übrigens auch ein Schuh daraus: Wir wissen heute schon, dass es in den nächsten Jahren wieder knapper werden wird mit dem städtischen Haushalt. Daher lehnen wir eine weitergehende

*Steuersenkung als verantwortungslos ab. Dem heute zur Abstimmung stehenden Haushaltsplan werden wir von ganzem Herzen zustimmen.*

*Liebe Zuhörer, wenn ich mir zum Abschluss meiner Rede für das nächste Jahr etwas wünschen darf: Lassen Sie uns sachlicher miteinander umgehen! Auch und insbesondere beim Umbau von Schulgebäuden. Es gibt für jedes Problem eine Lösung, die einfach, klar und falsch ist. Je weniger Ahnung jemand von einem Thema hat, je weniger Details er kennt, desto einfacher wird sein Lösungsvorschlag ausfallen. Und dieser wird heutzutage meistens ungefiltert durch das Internet multipliziert.*

*Meine Damen und Herren, Sie dürfen getrost annehmen, dass auch einfache Lösungen von Verwaltung und Politik geprüft und gegebenenfalls aus gutem Grunde verworfen wurden. Wenn Sie dieses Vertrauen in uns nicht mehr haben, dann bitte ich Sie: Machen Sie doch einfach mit! Meistens macht es Spaß!*

*Sie können dann vielleicht auch mal hier stehen und allen Anwesenden, ach was: der ganzen Stadt besinnliche Festtage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr wünschen. Herzlichen Dank für Ihre Zeit!“*

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 06.11.2017 dem Rat zugeleitet. Der Entwurf wurde vom Rat zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss bzw. die beteiligten Fachausschüsse verwiesen.

Eine entsprechende Übersichtsliste aller vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen liegt vor.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 24 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen die nachfolgende Haushaltssatzung 2018 inklusive der Anlagen und dem Stellenplan sowie einschließlich dem in der heutigen Ratssitzung getroffenen Beschluss über den Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Dezember 2017 (Erhöhung des Haushaltsansatzes für Anbauten am Thomas-Morus-Gymnasium im Produktbereich 01.10.01. 2059.785.1001 um 20.000 Euro).

## **Haushaltssatzung**

### **der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.305.982,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.794.367,00 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.566.799,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.849.885,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.267.750,00 EUR
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.857.617,00 EUR
---	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.589.867,00 EUR
--	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.761.160,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.589.867,00 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.715.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

10.000.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 474 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 412 v.H. |

## § 7

**1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.**

2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.  
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich für den Beschluss und für die damit deutlich gemachte Bereitschaft, Verantwortung für die Stadt Oelde und deren Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen.

**11. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017  
Vorlage: M 2017/200/3901**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Kämmerer bzw. Bürgermeister oder Fachdienstleiterin Finanzen genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen bzw. Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zur Kenntnis gegeben.

Der Rat nimmt Kenntnis.

**12. Ergebnis des Standortvergleichs der neuen Mehrfachsporthalle "Zur Axt" gegenüber "Jahnstadion"**  
**Vorlage: B 2017/012/3902**

Herr Langer erläutert den Sachverhalt und die Ergebnisse der Nutzwertanalyse der verschiedenen Standorte.

In der Ratssitzung am 06.11.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, alternativ zur aktuellen Beschlusslage weitere Standorte für die neue Dreifachhalle im Bereich des Jahnstadions auf Synergien hin zu untersuchen.

Diese könnten sich z. B. dadurch ergeben, dass Nutzungsbereiche in den sanierungsbedürftigen Gebäuden des Jahnstadions künftig gemeinsam mit den neu zu schaffenden Gebäuden der Dreifachsporthalle kombiniert werden könnten und somit dauerhaft im Gebäudevolumen oder der Bewirtschaftung Synergien denkbar sind.

Daraufhin wurde eine Nutzwertanalyse erstellt. Folgende Kriterien wurden bei der Standortwertung berücksichtigt:

- Grundstück verfügbar
- Baufeld geeignet
- Bauzeit
- Synergien durch die Einsparung von Gebäudevolumen
- Synergien bei der Wärme- und Energieversorgung
- Erreichbarkeit / Entfernung zu den Schulen
- sonstige Nachteile / Vorteile
- Kostenprognose unter Berücksichtigung von Minder- / Mehrkosten

In allen Kategorien konnten maximal 10 Punkte erreicht werden, mit Ausnahme der Kategorie „Schulweglänge“. Hier wurde die maximale Punktzahl mit 20 Punkten gewichtet, da sich der primäre Zweck der künftigen Sporthalle aus den fehlenden Schulsportkapazitäten ergibt, dieses Kriterium somit eine gesteigerte Bedeutung im Rahmen der späteren zweckentsprechenden Nutzung hat.

Die Nutzwertanalyse ist der Niederschrift als Anlage beigefügt, ebenso eine Stellungnahme der Gesamtschule zur Anforderung des Standortes an die Entfernung zur Schule.

Aus sportfachlicher Sicht ist eine Baumaßnahme sowohl auf der hinteren Trainingswiese, als auch auf der Trainingsfläche zwischen Kunstrasen- / Hockeyplatz und Hauptstrasenplatz im Jahnstadion nicht sinnvoll, da diese Freitrainingsflächen dringend für den Sportbetrieb (insbesondere Trainingsbetrieb) benötigt werden. Ein Wegfall dieser Freiflächen führt zu erheblichen Einschränkungen in allen Sportarten, die im Jahnstadion durchgeführt werden.

Verglichen wurden fünf Standorte / Varianten:

- 1. Standort Zur Axt
- 2. Standort Jahnstadion im vorderen Bereich mit Ersatz der vorhandenen Gebäude
- 3. Standort Jahnstadion mittlerer Bereich zwischen Hauptplatz und Kunstrasenplatz
- 4. Standort Jahnstadion hinterer Bereich auf dem heutigen Trainingsplatz
- 5. Standort hinter dem Jahnstadion an der Straße „Weitkampweg“  
(aktuell kein städtischer Grundbesitz)

Es ergibt sich folgende Rangfolge:

Standort 1: Zur Axt	84 von 90 Punkten
Standort 2: Jahnstadion vorne	46 von 90 Punkten
Standort 3: Jahnstadion mittig (zw. Hauptplätzen)	42 von 90 Punkten
Standort 4: Jahnstadion hinten (Trainingsplatz)	35 von 90 Punkten
Standort 5: hinter Jahnstadion am Weitkampweg	20 von 90 Punkten

Herr Siebert bedankt sich für den Sachvortrag, die Ausführungen seien nachvollziehbar. Gleichwohl sei der Prüfauftrag der CDU-Fraktion nicht erfüllt worden, denn die Aufgabenstellung sei eine andere gewesen. Die Verwaltung sei beauftragt worden, einen Alternativstandort im Bereich des Jahnstadions zu überprüfen und zu ermitteln, ob und welche Synergieeffekte sich ergeben würden bei Angliederung der Infrastruktur an die neue Dreifachhalle im Kontext mit anstehenden Sanierungen und Erneuerungen der Anlagen im Jahnstadion. Zu den Renovierungs- und Neubaukosten der Räumlichkeiten im Jahnstadion seien keine Aussagen getroffen worden, so Herr Siebert.

Herr Abel weist darauf hin, dass eine qualitative Wertung in der Analyse enthalten sei, die plausibel und nachvollziehbar sei und durchaus eine Meinungsbildung ermögliche. Die Analyse lasse in der erarbeiteten Reihenfolge nur den Standort 1 zu.

Herr Siebert erklärt erneut, dass das nicht die Aufgabenstellung gewesen sei. Eine Kostenaufstellung hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen im Jahnstadion fehle. So lasse sich nicht feststellen, in welcher Höhe eine Einsparung hätte erzielt werden können.

Herr Langer erläutert den Vergleich der Varianten. Die Verwaltung gehe davon aus, dass die Infrastruktur des Jahnstadions in jedem Fall erneuert werden müsse, was bedeute, dass diese Kosten immer ergänzend noch zu dem Hallenneubau zu rechnen seien. Die Verwaltung sehe keine Synergien bei der baulich herzustellenden Substanz, zumal auch die vorhandenen Umkleidekapazitäten im Jahnstadion erschöpft seien. Selbst bei einem gleichzeitigen Hallenneubau im Jahnstadion könnte nicht auf Umkleiden verzichtet werden, da es getrennte Räume für die Nutzung der Halle und der Freianlagen geben müsse. Bevorzugt würden hierbei mehrere kleine Einheiten. Herr Langer stellt klar, dass zu einem Hallenneubau stets die Kosten für die Sanierung der Anlagen im Jahnstadion, die nicht exakt kalkulierbar seien, hinzugerechnet werden müssen, so dass keine Einsparungen erzielt werden können. Die hinzukommende Infrastruktur wurde jedoch mit dem Hallenneubau verglichen.

Herr Sonneborn bedankt sich für die gut nachvollziehbare Matrix, hält es jedoch in der Gesamtfindung nicht für objektiv, dem Standort Zur Axt als solchen in der Bewertung direkt 20 Punkte zuzuteilen. Synergien seien nicht nur ein monetärer Gesichtspunkt, sondern vielmehr müsse auch berücksichtigt werden, die Vereinssportler vom Sportplatz näher an eine neue Halle heranzubringen. Dieser Aspekt sei unberücksichtigt geblieben.

Dazu teilt Herr Langer mit, dass die Verwaltung den gesetzlichen Auftrag habe, den Schulsport sicherzustellen, nicht aber den Vereinssport. Auch aufgrund der kurzen Wege für den Schulsport werde der Standort an der Gesamtschule Zur Axt präferiert. Selbst wenn hinsichtlich des Standortfaktors der Standort 10 Punkte weniger erhalte, sei dieser noch immer die sinnvollste Variante.

Herr Dalecki möchte von der CDU-Fraktion wissen, was deren Ansinnen sei. Er ist der Meinung, dass eine Sporthalle in die unmittelbare Nähe von Schulen gehöre, von denen sie auch ja auch genutzt werde. Die Verwaltung habe nachvollziehbar deutlich gemacht, dass keine Synergieeffekte erzielt werden können.

Herr Siebert betont, dass über eine Mehrzwecksporthalle gesprochen werde. Die CDU-Fraktion habe sich im Vorfeld mit den Sportvereinen zusammengesetzt und abgestimmt und aus den Gesprächen heraus resultiere der entsprechende Antrag, der doch ein ganz einfacher Prüfauftrag sei. Dem sei aber in keiner Weise nachgekommen worden, so dass die CDU-Fraktion dementsprechend heute nicht über den Standort entscheiden könne.

Herr Dalecki teilt mit, dass auch er mit den Verantwortlichen der Sportvereine gesprochen und dabei erfahren habe, dass die CDU-Fraktion auf die Vereine zugegangen sei, nicht umgekehrt. Den Vereinsverantwortlichen sei der Standort einer neuen Mehrfachhalle vielmehr egal.

Herr Niebusch erklärt, dass die FWG-Fraktion bereits in der letzten Ratssitzung an dem Sinn des CDU-Antrages gezweifelt habe. Die Argumentation hinsichtlich des Weges der TMG-Schüler zur Dreifachturnhalle müsse nicht wiederholt werden. Den Sportlern selbst würden etwas längere Wege nichts ausmachen. Da keine nennenswerten Synergien zu erwarten seien, könne nun über den Standort entschieden werden.

Frau Köß betont, dass die Entscheidung über einen geeigneten Standort nicht nur aus monetären Gründen, sondern auch inhaltlich zu treffen sei und für die Fraktion Bündis 90 / Die Grünen stehe die Sicherstellung des Schulsports an erster Stelle. Auch sie sehe keine Synergieeffekte bei einem Standort in oder am Jahnstadion.

Für Herrn Fust ist die neue Halle eine Sporthalle für eine Gesamtschule. Die Synergie seien die kurzen Wege.

Herr Bürgermeister Knop stellt klar, dass heute über den Standort der neuen Halle, nicht aber über deren Funktion entschieden werde.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig mit 19- Ja Stimmen und 14 Enthaltungen, die derzeitige Beschlusslage zu bestätigen und die neue Mehrfachsporthalle an der Straße „Zur Axt“ zu realisieren.

**13. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2017/320/3843/1**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen und den Sachverhalt:

Die Stadt Oelde als Ordnungsbehörde kann nach § 27 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Mit Beschluss des Rates vom 17.12.1997 wurde die Ursprungfassung der aktuell gültigen Fassung des Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OVO) verabschiedet.

Nach § 32 des Ordnungsbehördengesetzes NRW haben Ordnungsbehördliche Verordnungen, die der Gefahrenabwehr dienen, eine Geltungsdauer von maximal 20 Jahren. Die bisherige OVO wurde am 17.12.1997 beschlossen, so dass der Erlass einer neuen OVO notwendig wird. Neben wenigen sprachlichen Anpassungen sowie Ergänzungen an die aktuelle Gesetzeslage ist nur der Wegfall der Mittagsruhe zu erwähnen. Diese ist bereits vor einigen Jahren auf Bundesebene weggefallen, sodass es sich hier auch nur um eine Anpassung an geltendes Recht handelt. Nutzungszeiträume für eine Vielzahl von motorbetriebenen Geräten sind in der 32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 17.12.1997	Beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung ab dem 18.12.2017
<p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4, S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) , wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 06.10.1997 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende Verordnung erlassen:</p> <p><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und</p>	<p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4, S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 18.12.2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende Verordnung erlassen:</p> <p><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, <b>Telekommunikationseinrichtungen,</b> Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln,</p>

Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

(1) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

(2) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

(3) in den Anlagen zu übernachten;

(4) in den Anlagen ein Feuer zu unterhalten, insbesondere zu grillen; dies gilt nicht für genehmigte Brauchtumsfeuer;

(5) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen,

Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen **haben sich alle** so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung(StVO) einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

<p>insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;</p> <p>(6) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle;</p> <p>(7) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>(8) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;</p> <p>(9) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p><b>§ 4</b> <b>Werbung, Wildes Plakatieren</b></p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Behältern für Abfälle und Sammelbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben,</p>	<p>3. in den Anlagen zu übernachten;</p> <p>4. in den Anlagen ein Feuer zu unterhalten, insbesondere zu grillen; dies gilt nicht für genehmigte Brauchtumsfeuer;</p> <p>5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;</p> <p>6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle <b>sofern Personen nicht behindert werden</b>;</p> <p>7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;</p> <p>9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p><b>§ 4</b> <b>Werbung, Wildes Plakatieren</b></p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Behältern für Abfälle und Sammelbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an</p>
---	--

<p>Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.</p> <p>(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Sondernutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.</p> <p><b>§ 5 Tiere</b></p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen, insbesondere Kot, unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>(4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> <p><b>§ 6 Verunreinigungsverbot</b></p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.</p> <p>Unzulässig ist insbesondere</p> <p>a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger</p>	<p>den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.</p> <p>(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte <b>Nutzungen oder</b> konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.</p> <p><b>§ 5 Tiere</b></p> <p>(1) <b>Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</b></p> <p>(2) <b>Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</b></p> <p>(3) <b>Stadttauben</b> dürfen nicht <b>zielgerichtet oder gezielt</b> gefüttert werden.</p> <p><b>§ 6 Verunreinigungsverbot</b></p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.</p> <p>Unzulässig ist insbesondere</p>
--	---

<p>Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.</p> <p>c. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt nur mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.</p> <p>d. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist zudem sofort Mitteilung zu machen.</p>	<p>a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.</p> <p>c) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt nur mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.</p> <p>d) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;</p>
---	--

<p>e. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Behälter für Abfälle aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert oder gefährdet wird. In diesen Fällen findet § 32 StVO Anwendung.</p> <p><b>§ 7</b> <b>Behälter für Abfälle/Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Behälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, sperrigen Abfällen oder dergleichen neben Glas und Altkleidercontainern ist verboten.</p> <p>(4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p>	<p>e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Behälter für Abfälle aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden <b>nur</b> Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen <b>nicht</b> der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO <b>keine</b> Anwendung findet.</p> <p><b>§ 7</b> <b>Behälter für Abfälle/Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Behälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von <b>Altkleidern</b>, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben <b>Recyclingcontainern</b> ist verboten.</p> <p>(4) <b>Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten</b></p>
---	--

<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert oder gefährdet wird und somit § 32 StVO Anwendung findet.</p> <p><b>§ 8 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen</b></p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p> <p><b>§ 9 Kinderspielplätze</b></p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungsdauer festgelegt ist.</p>	<p><b>Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</b></p> <p><b>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</b></p> <p><b>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</b></p> <p><b>§ 8 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen</b></p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p> <p><b>§ 9 Kinderspielplätze</b></p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungsdauer festgelegt ist.</p>
---	---

<p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(5) Auf Kinderspielplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.</p> <p>(6) Die Absätze 1 sowie 3 - 5 gelten auch für Schulhöfe, Bolzplätze und sonstige Spielflächen.</p> <p><b>§ 10</b> <b>Hausnummern</b></p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.</p> <p>(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> <p><b>§ 11</b> <b>Öffentliche Hinweisschilder</b></p> <p>(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen,</p>	<p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(5) Auf Kinderspielplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.</p> <p><b>(6) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</b></p> <p>(7) Die Absätze 3 - 6 gelten auch für Schulhöfe, Bolzplätze und sonstige Spielflächen.</p> <p><b>§ 10</b> <b>Hausnummern</b></p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.</p> <p>(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> <p><b>§ 11</b> <b>Öffentliche Hinweisschilder</b></p> <p>(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere</p>
--	--

<p>Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p> <p><b>§ 12</b> <b>Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</b></p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03.00 Uhr;</li> <li>b. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 02.00 Uhr;</li> <li>c. für die Margaretenkirmes und Vituskirmes bis 23.00 Uhr;</li> <li>d. für die traditionelle Form der Volks- und Schützenfeste bis 02.00 Uhr.</li> </ul> <p>(2) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.</p> <p><b>§ 12a</b> <b>Brauchtumsfeuer</b></p> <p>1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der</p>	<p>öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p> <p><b>§ 12</b> <b>Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</b></p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03.00 Uhr;</li> <li>b) für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 02.00 Uhr;</li> <li>c) für die Margaretenkirmes und Vituskirmes bis 23.00 Uhr;</li> <li>d) für die traditionelle Form der Volks- und Schützenfeste bis 02.00 Uhr.</li> <li>e) für Weiberfastnacht bis 02.00 Uhr</li> </ul> <p>(2) Die Ausnahmen unter c bis e sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.</p> <p><b>§ 13</b> → (§ 12 a wird zu § 13) <b>Brauchtumsfeuer</b></p> <p>1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.</p>
---	--

<p>Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind nur am Ostersonntag und Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.</p> <p>2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchten</li> <li>• Alter der verantwortlichen Personen(en), die das Feuer beaufsichtigen</li> <li>• Beschreibung des Ortes, an dem das Feuer stattfinden soll</li> <li>• Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen</li> <li>• Volumen des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials</li> <li>• getroffene Vorkehrungen der Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Handy, usw.)</li> </ul> <p>3. Im Rahmen der Brauchtumsfeier dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen ( z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden; ggf. ist das Brenngut vor dem Entzünden umzuschichten.</p>	<p>Brauchtumsfeier dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind nur am Ostersonntag und Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.</p> <p>2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchten</li> <li>• Alter der verantwortlichen Personen(en), die das Feuer beaufsichtigen</li> <li>• Beschreibung des Ortes, an dem das Feuer stattfinden soll</li> <li>• Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen</li> <li>• Volumen des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials</li> <li>• getroffene Vorkehrungen der Gefahrenabwehr ( Feuerlöscher, Handy, usw.)</li> </ul> <p>3. Im Rahmen der Brauchtumsfeier dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen ( z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden; ggf. ist das Brenngut vor dem Entzünden umzuschichten.</p>
---	---

4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- mindestens 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- 50m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

### § 13

#### **Wahrung der Mittagsruhe**

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

- (2) der Gebrauch von Rasenmähern;
- (3) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
- (4) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (5) Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf Baustellen.

### § 14

#### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- mindestens 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- 50m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

Bisheriger § 12 a wird zu § 13

Mittagsruhe entfällt.

Dieser Paragraph entfällt, da es zahlreiche Regelungen in Spezialgesetzen und Verordnungen gibt, zum Beispiel Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

### § 14

#### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

<p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Dies gilt nicht für die Beförderung von normalem Stallmist.</p> <p>(3) Bei der Düngung mit Jauche, Gülle und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen oder Klärschlämmen sind Geruchsbelästigungen zu vermeiden, insbesondere durch Beachtung von Temperatur und Windrichtung sowie durch bodennahe Ausbringung bzw. unverzügliche Einarbeitung.</p> <p><b>§ 15</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmen</b> Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p> <p><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;</li> <li>2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;</li> <li>3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;</li> <li>4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;</li> </ol>	<p><b>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</b></p> <p><b>§ 15</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmen</b> Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p> <p><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;</li> <li>2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;</li> <li>3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;</li> <li>4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;</li> </ol>
---	--

<p>5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;</p> <p>6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfällen gem. § 7 der Verordnung;</p> <p>7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;</p> <p>8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung</p> <p>9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;</p> <p>10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;</p> <p>11. die Bestimmungen über die Wahrung der Mittagsruhe gem. § 13 der Verordnung</p> <p>verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt oder</p> <p>b. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung</p> <p>verletzt.</p>	<p>5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;</p> <p>6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfällen gem. § 7 der Verordnung;</p> <p>7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;</p> <p>8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung</p> <p>9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;</p> <p>10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;</p> <p>verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt oder</p> <p>b) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung</p> <p>verletzt.</p>
--	--

<p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der z. Z. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> <p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 08.12.1977 außer Kraft.</p>	<p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der z. Z. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> <p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 17.12.1997 außer Kraft.</p>
---	---

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde:**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4, S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 18.12.2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

- b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung(StVO) einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen ein Feuer zu unterhalten, insbesondere zu grillen; dies gilt nicht für genehmigte Brauchtumsfeuer;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle sofern Personen nicht behindert werden;

7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Werbung, Wildes Plakatieren**

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Behältern für Abfälle und Sammelbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

#### **§ 5**

##### **Tiere**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

#### **§ 6**

##### **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

- a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- c. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt nur mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- d. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- e. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Behälter für Abfälle aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden **nur** Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO keine Anwendung findet.

## **§ 7**

### **Behälter für Abfälle/Sammelbehälter**

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Behälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen**

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungsdauer festgelegt ist.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Auf Kinderspielplätzen ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.

(6) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

(7) Die Absätze 3 - 6 gelten auch für Schulhöfe, Bolzplätze und sonstige Spielflächen.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

- a. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03.00 Uhr;
- b. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 02.00 Uhr;
- c. für die Margaretenkirmes und Vituskirmes bis 23.00 Uhr;
- d. für die traditionelle Form der Volks- und Schützenfeste bis 02.00 Uhr.
- e. für Weiberfastnacht bis 02.00 Uhr

(2) Die Ausnahmen unter c bis e sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.

## **§ 13**

### **Brauchtumsfeuer**

1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind nur am Ostersonntag und Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.

2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchten
- Alter der verantwortlichen Personen(en), die das Feuer beaufsichtigen
- Beschreibung des Ortes, an dem das Feuer stattfinden soll
- Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
- Volumen des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
- getroffene Vorkehrungen der Gefahrenabwehr ( Feuerlöscher, Handy, usw.)

3. Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen ( z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden; ggf. ist das Brenngut vor dem Entzünden umzuschichten.

4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- mindestens 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- 50m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

## § 14

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

## § 15

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 16

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;

2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfällen gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt oder
  - b. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der z. Z. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 17.12.1997 außer Kraft.

## 14. Maßnahmenfreigaben

Es liegen keine freizugebenden Maßnahmen vor.

### Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

## 15. Verschiedenes

### 15.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop weist auf den aktuellen Newsletter zum Sachstand der Baumaßnahme Gesamtschule hin. Leider sei es aufgrund der heftigen Niederschläge zu Wassereintritt gekommen, obwohl mit Hochdruck an der Abdichtung und Schließung des Daches gearbeitet werde. Zwei Klassenräume seien gesperrt und die Schülerinnen und Schüler in Ersatzklassenräumen untergebracht worden. Sicher sei die Situation unbefriedigend für alle Beteiligten, so Herr Bürgermeister Knop, aber verschiedene Ereignisse seien nicht vorhersehbar gewesen. Derzeit werde das Staffelgeschoss aufgebaut und das Dach dicht gemacht. Anschließend würden die Räume getrocknet. Herr Bürgermeister Knop bedankt sich ausdrücklich bei der Schulleitung der Gesamtschule, die den Prozess konstruktiv mittrage.

An Herrn Rodriguez gewandt und dessen Aussagen in seiner Haushaltsrede betont Herr Bürgermeister Knop, dass die Verwaltung nicht auf den Sorgen der Eltern und Schülern „herumtrampele“. Im Gegenteil würde alles dafür getan, die Baumaßnahme zum Gelingen zu bringen. Unvorhersehbare Ereignisse, auf die es zu reagieren galt, seien nicht auf mangelndes Engagement der Verwaltung zurückzuführen.

Die Stadt Oelde bietet am Dienstag, 16. Januar 2018, um 18 Uhr den nächsten regulären Informationsabend für Eltern von Schülern der Gesamtschule und Realschule an. Sie wird dann zum aktuellen Stand der Baumaßnahmen informieren und für Fragen der Eltern bereitstehen. Die Veranstaltung findet statt in der Aula der Realschule

Herr Bürgermeister Knop teilt weiter mit:

### Haushaltsbroschüre 2018

- Für die Bürgerinnen und Bürger wird ab dem 20.12.2017 eine Broschüre unter dem Titel „Haushalt verständlich“ herausgegeben
- diese Broschüre wird ab dem 20.12.2017 online einzusehen sein und in ausgedruckter Form im Rathaus ausgegeben

### Rücktritt Wiemeyer / Nachfolge Braun

- Frau Anne Wiemeyer hat ihren Rücktritt zum 31.12.2017 erklärt, Nachrücken wird ab dem 01.01.2018 Frau Bärbel Braun
- Entsprechende Thematisierung im Rat am 15.01.2018

### Newsletter der Stadt Oelde

- Die Stadt Oelde bietet seit dieser Woche einen Newsletter an, der regelmäßig über Aktuelles aus dem Rat, der Verwaltung sowie dem Vier-Jahreszeiten-Park berichtet. Dieser wird durch die Öffentlichkeitsarbeit im Hause regelmäßig versendet. Das Abonnement ist kostenlos. Die Anmeldung ist über die Website der Stadt Oelde möglich. Wir möchten hierüber einen weiteren Kommunikationskanal zu unseren Bürgerinnen und Bürgern aufbauen und sind zuversichtlich, dass der Service einen guten Zuspruch findet.

### **Beschilderungssystem Innenstadt**

- Zur geplanten Beschilderung in der Innenstadt kann ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen: Nach Gesprächen mit dem Gewerbeverein ist ein Konzept entstanden, das insgesamt elf Beschilderungsstandorte vorsieht und den Weg weisen wird zu den öffentlichen Einrichtungen in der Innenstadt, zum Bahnhof und dem Vier-Jahreszeiten-Park. Es ist vorgesehen, das System zu installieren, sobald die Witterungsverhältnisse dieses zulassen.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich abschließend bei den Ratsmitgliedern für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Er begrüße ausdrücklich eine kontroverse Diskussion, jedoch müsse diese sachlich gegenüber Andersdenkenden geführt werden. Eine Demokratie müsse mehrheitlich gefasste Beschlüsse aushalten. Herr Bürgermeister Knop bittet darum, Mehrheitsbeschlüsse dann entsprechend mitzutragen und das Augenmerk mehr auf das Verbindende zu richten. So sei ein gewinnbringendes Handeln für die Oelder Bürgerinnen und Bürger in 2018 möglich.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## **15.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Hagemeyer macht auf das erhebliche Problem der stetig steigenden Zahl von Fahrraddiebstählen im Umfeld des Oelder Bahnhofs aufmerksam. Die Polizei bestätige die dramatische Zunahme der Diebstähle. Herr Hagemeyer bittet die Verwaltung um Überprüfung, ob innerhalb eines überschaubaren Finanzrahmens eventuell durch die Installation von Bewegungsmeldern oder zusätzlicher Beleuchtung den Diebstählen entgegengewirkt werden kann.

Herr Bürgermeister Knop sagt eine Überprüfung von geeigneten Maßnahmen zu.

Herr Siebert erkundigt sich, inwieweit die Stadt Oelde Einfluss auf einen möglichen Anschluss des Gewerbegebietes Aurea an den öffentlichen Personennahverkehr habe, insbesondere im Hinblick auf die Ansiedlung des Unternehmens Amazon und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dazu teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass dieses Thema noch nicht konkret besprochen worden sei, jedoch thematisiert werden solle. Erfahrungsgemäß initiiere dies das Unternehmen selbst.

Herr Rodriguez stellt klar, dass wenn eine Fraktion einen Haushalt ablehne, dies nicht bedeute, dass die Fraktion keine politische Verantwortung übernehme.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Andrea Westenhorst  
Schriftführerin